

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens

A. Problem und Ziel

Das Meldewesen wurde mit der Föderalismusreform I in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes überführt. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens kommt der Bund seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach und führt das bisher geltende Melderechtsrahmengesetz (MRRG) aus dem Jahre 1982 mit den Landesmeldegesetzen in einem Bundesmeldegesetz zusammen.

Verbindlichkeit erreichten Änderungen des MRRG in der Vergangenheit erst nach ihrer Umsetzung in das Landesrecht. Dieser Umstand hat sich als eine der größten Schwachstellen des Melderechts erwiesen. So wurden zwar mit der MRRG – Novelle 2002 die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien im Meldewesen geschaffen. Die Erschließung der daraus resultierenden, noch weitgehend ungenutzten Potenziale verzögerte sich in der Folgezeit jedoch, weil die Schaffung der Voraussetzungen, nämlich notwendiger bundesweit gültiger (technischer) Standards, nur realisierbar war durch eine möglichst zeitlich aufeinander abgestimmte und einheitliche Umsetzung in den Ländern. Es stellte sich jedoch schnell heraus, dass zum einen die Umsetzung der MRRG – Novelle in Landesrecht nicht von allen Länder synchron vollzogen wurde, zum anderen nicht alle Länder über die für die praktische Umsetzung notwendige technische Infrastruktur (über Datennetze untereinander verknüpfte kommunale oder Landesmelderegister) verfügten. Allein dies belegt, dass das Meldewesen in seiner heutigen Funktion als aktivierendes Element einer sich stetig wandelnden Informationsgesellschaft und als eine Instanz mit zunehmend grenzüberschreitenden Bezügen bei Datenübermittlungen nicht mehr nur durch rahmenrechtliche Normen mit Richtliniencharakter regulierbar ist.

Mit der durch das Gesetz angestrebten Rechtseinheit im Meldewesen werden erstmals bundesweit und unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen. Das auch durch die Vorgaben des MRRG nicht gänzlich verhinderbare Auseinanderlaufen des Melderechts wird künftig kein Hindernis mehr für ein modernes Meldewesen sein, das sich mit den Jahren zum „informationellen Rückgrat“ aller Verwaltungsebenen entwickelt hat und sich schon deshalb als Vorreiter für eine effiziente Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien versteht.

Ein weiterer Schwerpunkt der mit diesem Gesetz beabsichtigten Fortentwicklung des Meldewesens wird die Errichtung zentraler Registerstrukturen sein. Insoweit besteht die Absicht, ein Bundesmelderegister mit den melderechtlichen Daten aller Einwohner zu schaffen. Es soll sich in die bestehende Architektur des Meldewesens einfügen und die in der Vergangenheit offenbar gewordenen Schwächen des bisherigen, noch stark dezentralisierten Systems beseitigen. Die Melderegister der kommunalen Meldebehörden und die in einigen Ländern inzwischen aufgebauten zentralen Meldedatensammlungen werden dabei nicht angetastet.

B. Lösung

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für ein einheitliches Melderecht und die Errichtung zentraler Registerstrukturen für einen effektiveren und effizienteren Vollzug des Melderechts.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für die Errichtung eines Bundesmelderegisters (BMR) fallen die nachstehend aufgeführten Aufwände an. Da eine Kompensation der erforderlichen Haushaltsmittel und Planstellen / Stellen aus vorhandenen Ansätzen nicht möglich ist, sind diese – beginnend ab dem Haushaltsjahr 2009 – zusätzlich aus dem Gesamthaushalt zu erbringen.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Gesamtkosten für die technische Bereitstellung des BMR belaufen sich auf circa 19,4 Mio. EUR, verteilt auf die Jahre 2009 bis 2012.

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen für die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen einmalige Kosten, die angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der jeweiligen Fachverfahren nicht beziffert werden können. Für den Betrieb des BMR fallen laufende Personalkosten in Höhe von jährlich circa 4,5 Mio. EUR an. Außerdem entstehen einmalige Sachkosten in Höhe von rund

900.000 EUR.¹ Die laufenden Kosten für den Betrieb werden pro Jahr mit 3,4 Mio. EUR veranschlagt.

E. Sonstige Kosten

Die betroffenen Unternehmen der Wirtschaft werden nicht oder nur mit geringfügigen nicht qualifizierbaren zusätzlichen Kosten belastet. Geringfügige Kosten sind hier denkbar in Verbindung mit der Speicherung des Wohnungsgebers und der damit verbundenen Prüfung der Richtigkeit der vom Meldepflichtigen gemachten Angaben. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch das Bundesmeldegesetz werden bundesrechtlich insgesamt für die Wirtschaft drei Informationspflichten eingeführt, die die bereits auf Grund von in den Landesmeldegesetzen bestehenden Informationspflichten ersetzen. Zwei Informationspflichten werden abgeschafft, eine vereinfacht.

Für die Bürger wird eine Informationspflicht eingeführt, die die bereits auf Grund der Landesmeldegesetze bestehende Informationspflicht übernimmt. Zwei Informationspflichten werden vereinfacht.

Für die Verwaltung werden insgesamt zwölf Informationspflichten eingeführt, von denen acht bereits in Landesmeldegesetzen bestehende Informationspflichten ablösen. Zwei Informationspflichten der Verwaltung werden erweitert, eine vereinfacht.

Die Saldierung erwarteter Mehrkosten und erwarteter Kostenreduzierungen führt vor diesem Hintergrund zu einer Bürokratiekostenentlastung von rund 119,4 Mio. € für die Wirtschaft.

¹ Basierend auf Durchschnittswerten für die verschiedenen Laufbahngruppen und Statusgruppen gemäß Rundschreiben BMF vom 30. Juli und vom 13. Dezember 2007 (Az. jew. II A3 H1012 10/07/0001)

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens

Vom.....

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Bundesmeldegesetz (BMG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Meldebehörden
- § 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden
- § 3 Speicherung von Daten
- § 4 Ordnungsmerkmale
- § 5 Zweckbindung der Daten
- § 6 Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters
- § 7 Meldegeheimnis

Abschnitt II

Schutzrechte

- § 8 Schutzwürdige Interessen des Betroffenen
- § 9 Rechte des Betroffenen
- § 10 Auskunft an den Betroffenen
- § 11 Berichtigung und Ergänzung von Daten
- § 12 Löschung und Aufbewahrung von Daten
- § 13 Übernahme von Daten durch Archive

Abschnitt III

Allgemeine Meldepflichten

- § 14 Anmeldung, Abmeldung
- § 15 Meldebescheinigung
- § 16 Pflichten des Wohnungsgebers
- § 17 Begriff der Wohnung
- § 18 Mehrere Wohnungen
- § 19 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht
- § 20 Datenerhebung, Meldebestätigung
- § 21 Mitwirkungspflichten des Meldepflichtigen
- § 22 Befreiung von der Meldepflicht
- § 23 Ausnahmen von der Meldepflicht

Abschnitt IV

Besondere Meldepflichten

- § 24 Binnenschiffer, Seeleute
- § 25 Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten
- § 26 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten
- § 27 Nutzungsbeschränkungen
- § 28 Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen

Abschnitt V

Datenübermittlungen

- § 29 Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden
- § 30 Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
- § 31 Automatisiertes Abrufverfahren
- § 32 Zweckbindung übermittelter Daten und Hinweise
- § 33 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 34 Datenübermittlung an die Suchdienste
- § 35 Melderegisterauskunft
- § 36 Automatisierte Melderegisterauskunft
- § 37 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen
- § 38 Gebühren und Auslagen

Abschnitt VI

Bundesmelderegister

- § 39 Aufgaben der Registerbehörde
- § 40 Inhalt des Melderegisters, Ordnungsmerkmale
- § 41 Datenübermittlungen
- § 42 Richtigkeit und Vollständigkeit, Löschung
- § 43 Datenverantwortlichkeit
- § 44 Zweckbindung der Daten, Schutzrechte

Abschnitt VII

Ordnungswidrigkeiten

- § 45 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VIII

Sonstige Vorschriften, Schlussvorschriften

- § 46 Regelungsbefugnisse der Länder
- § 47 Stadtstaatenklausel
- § 48 Verordnungsermächtigungen

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Meldebehörden

Meldebehörden sind die durch Landesrecht dazu bestimmten Behörden.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) ¹Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. ²Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.

(2) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. ²Diese enthalten Daten, die bei den Betroffenen erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(3) ¹Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen. ²Daten nicht meldepflichtiger Einwohner dürfen auf Grund einer den Vorschriften des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes entsprechenden Einwilligung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 speichern die Meldebehörden folgende Daten der Personen einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen, unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufname),
4. Doktorgrad,
5. leer
6. Tag, Ort und Staat der Geburt,
7. Geschlecht,
8. leer

9. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag, Übermittlungssperren),
10. gegenwärtige Staatsangehörigkeiten,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
12. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland sowie das Datum des Wegzugs aus dieser Wohnung, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
13. Tag des Ein- und Auszugs, Tag des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
14. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
15. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Sterbetag, Übermittlungssperren),
16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift im Inland, Sterbetag, Übermittlungssperren),
17. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Passes, des Personalausweises oder eines anderen anerkannten und gültigen Passersatzpapiers,
18. Übermittlungssperren,
19. Sterbetag, Sterbeort und Staat.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

1. für die Vorbereitung und Durchführung von Parlaments-, Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen sowie von Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden und vergleichbaren Abstimmungen die Tatsache, dass der Betroffene
 - a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlament von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war, zu speichern,

- c) als im Ausland lebender Deutscher einen Hinweis auf Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erhält; ebenfalls ist mit Einwilligung des Betroffenen seine gegenwärtige Anschrift im Ausland zu speichern;
2. für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten
steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, weitere Lohnsteuerkarten, rechtliche Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen und Anschrift der Stiefeltern, die Tatsache des dauernden Getrenntlebens bei Verheirateten),
 3. für Zwecke der eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren
das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal (§ 139b Abs. 6 Satz 2 der Abgabenordnung) und die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, die Identifikationsnummer des Ehegatten sowie die Identifikationsnummer minderjähriger Kinder,
 4. für die Ausstellung von Pässen und Personalausweisen
die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,
 5. für die Wehrerfassung
die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Wehrerfassung seines Jahrganges erfasst worden ist,
 6. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren
die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
 7. für Zwecke der Suchdienste
die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen,
 8. für waffenrechtliche Verfahren
die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,

9. für sprengstoffrechtliche Verfahren

die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,

10. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist,

für die Dauer von bis zu zwei Jahren das Datenübermittlungsersuchen mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle,

11. für die Prüfung der Richtigkeit der vom Meldepflichtigen gemachten Angaben den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung, und wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers,

12. für die sichere und authentische elektronische Kommunikation mit Einwilligung des Betroffenen die elektronische Bürgeradresse.

§ 4

Ordnungsmerkmale

(1) ¹Die Meldebehörden dürfen ihre Register mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen führen. ²Sie dürfen die in § 3 Abs. 1 genannten Daten enthalten.

(2) ¹Ordnungsmerkmale dürfen im Rahmen von Datenübermittlungen an Behörden, sonstige öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften übermittelt werden. ²Soweit Ordnungsmerkmale nach Absatz 1 Satz 2 personenbezogene Daten enthalten, dürfen sie nur übermittelt werden, wenn dem Empfänger auch die im Ordnungsmerkmal enthaltenen personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen. ³Der Empfänger der Daten darf die Ordnungsmerkmale nur an die jeweilige Meldebehörde übermitteln. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Weitergabe von Ordnungsmerkmalen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört.

§ 5

Zweckbindung der Daten

¹Die Meldebehörden dürfen die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder nutzen. ²Sie haben diese Daten

gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, dass sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder genutzt werden. ³Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder genutzt werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. ⁴Die Regelungen über Datenübermittlungen nach § 30 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass

1. die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten nur an die für die Vorbereitung und Durchführung der dort genannten Wahlen und Abstimmungen zuständigen Stellen,
2. die in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Angaben nur an das Bundeszentralamt für Steuern

übermittelt werden dürfen. ⁵Die in Satz 4 Nr. 1 und 2 genannten Daten dürfen auch nach § 29 übermittelt werden. ⁶§ 40 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters

(1) ¹Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat es die Meldebehörde von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). ²Von der Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen die unrichtigen oder unvollständigen Daten übermittelt worden sind.

(2) ¹Behörden und sonstige öffentliche Stellen haben, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übermittelten Daten vorliegen. ²Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, denen auf deren Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, haben die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte zu unterrichten. ³Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

(3) Liegen der Meldebehörde bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bezeichneter Personen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln

(4) Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 sind bei der Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 30 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Meldegeheimnis

(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

(2) ¹Personen, die bei im Auftrag der Meldebehörden handelnden Stellen beschäftigt sind, sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit von ihrem Arbeitgeber über ihre Pflichten zu belehren und schriftlich auf die Einhaltung des Meldegeheimnisses zu verpflichten. ²Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Abschnitt II

Schutzrechte

§ 8

Schutzwürdige Interessen des Betroffenen

¹Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden.

²Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. ³Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 9

Rechte des Betroffenen

Der Betroffene hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf unentgeltliche

1. Auskunft nach § 10,
2. Berichtigung und Ergänzung nach § 11,
3. Löschung nach § 12,

4. Unterrichtung nach § 35 Abs. 2 Satz 2,
5. Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach § 33 Abs. 2 Satz 3, § 35 Abs. 4 bis 6, § 36 Abs. 2 Satz 3 und § 37 Abs. 6.

§ 10

Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf deren Herkunft beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von regelmäßigen Datenübermittlungen.

(2) ¹Die Auskunft kann auch im Wege der Datenübertragung über das Internet erteilt werden. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an den Betroffenen übermittelten Daten gewährleisten. ³Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen.

(3) Die Auskunft unterbleibt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Auskunft unterbleibt ferner,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in ein Personenstandsregister nach §§ 63 und 64 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(5) ¹Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst den Polizeivollzugsbehörden oder den Staatsanwaltschaften übermittelt worden sind, ist die Auskunft über die Herkunft nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. ²Dies gilt für die Auskunft über den Empfänger der Daten, soweit sie an die in Satz 1 genannten Behörden übermittelt worden sind. ³Die Zustimmung darf nur unter den in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Voraussetzungen versagt werden.

(6) ¹Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. ²In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an die für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Meldebehörde zuständige Stelle wenden kann.

(7) ¹Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen der in Absatz 6 Satz 2 bezeichneten Stelle zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. ²Die Mitteilung der für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Meldebehörde zuständigen Stelle an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 11

Berichtigung und Ergänzung von Daten

¹Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag der Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen. ²§ 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) ¹Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. ²Das Gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

(2) ¹Nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners hat die Meldebehörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben weiterhin die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 16, 18 und 19 genannten Daten zu speichern. ²Über diese Daten hinaus darf die Meldebehörde nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners weiterhin die Daten nach § 3

Abs. 2 Nr. 1 und 2 im Melderegister speichern.³Die Meldebehörde speichert im Falle des Wegzugs eines Einwohners weiterhin die Feststellung der Tatsache nach § 3 Abs. 2 Nr. 6, soweit dies erforderlich ist.⁴Die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 sind nach Ablauf des auf den Wegzug oder den Tod des Einwohners folgenden Kalenderjahres zu löschen.⁵Die weiteren Daten weggezogener oder verstorbener Einwohner sind unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.

(3) ¹Nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, sind die nach Absatz 2 weiterhin gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.²Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, des Tages, des Ortes und des Staates der Geburt, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages, Sterbeortes und Staates nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 30 Abs. 4 genannten Behörden, zur Durchführung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 oder für Wahlzwecke nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.³Nach Ablauf dieser Frist sind die Daten zu löschen.

(4) Ist eine Löschung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 4 bis 6 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet werden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten auch für die zum Nachweis der Richtigkeit der jeweiligen Daten gespeicherten Hinweise.

§ 13

Übernahme von Daten durch Archive

(1) ¹In den Fällen des § 12 Abs. 3 Satz 3 hat die Meldebehörde die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise vor der Löschung den durch Landesrecht bestimmten Archiven zur Übernahme anzubieten.

(2) ¹Anstelle der gesonderten Aufbewahrung nach § 12 Abs. 3 kann die Meldebehörde die Daten und Hinweise den durch Landesrecht bestimmten Archiven zur Übernahme anbieten, sofern die Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden nach § 12 Abs. 3 Satz 2 gewährleistet bleibt.²Von dem Archiv übernommene Daten

und Hinweise dürfen dort nur nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 Satz 2 verarbeitet und genutzt werden.

Abschnitt III

Allgemeine Meldepflichten

§ 14

Anmeldung, Abmeldung

(1) ¹Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. ²Eine Anmeldung kann bis zu einer Woche vor dem Einzug erfolgen.

(2) ¹Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³§ 25 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Pflicht zur An- oder Abmeldung obliegt für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr denjenigen, deren Wohnung die Personen beziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen. ²Für Personen, für die ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt die Meldepflicht dem Pfleger oder dem Betreuer.

(4) ¹Neugeborene, die im Inland geboren wurden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden. ²Die Standesämter teilen den Meldebehörden die Geburt eines Kindes mit; dies gilt auch für jede Änderung des Personenstandes einer Person.

§ 15

Meldebescheinigung

¹Die Meldebehörde erteilt den Betroffenen auf Antrag eine Meldebescheinigung.

²Die Meldebescheinigung enthält folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Tag, Ort und Staat der Geburt,
5. Anschrift, Haupt- oder Nebenwohnung.

³Auf Antrag können außerdem folgende weitere Daten in die Meldebescheinigung aufgenommen werden:

1. Eltern und minderjährige Kinder, Ehegatte, Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift),
2. gegenwärtige Staatsangehörigkeiten,
3. frühere Anschriften,
4. Tag des Ein- und Auszugs,
5. Familienstand.

§ 16

Pflichten des Wohnungsgebers

¹Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrad der Personen verlangen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben. ²Bei Binnenschiffen oder Seeleuten (§ 24) trifft diese Pflicht den Schiffseigner oder den Reeder.

§ 17

Begriff der Wohnung

¹Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. ²Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr. ³Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. ⁴§ 25 bleibt unberührt.

§ 18

Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) ¹Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. ²Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. ³Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen

Einwohner vorwiegend benutzt wird. ⁴Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung. ⁵In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. ⁶Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

(4) ¹Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung (Absatz 2) ist. ²Er hat jede Änderung der Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mitzuteilen. ³Zieht der Meldepflichtige aus einer seiner Wohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat er dies der für die alleinige Wohnung oder der Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.

§ 19

Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) ¹Soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zuzuleiten. ²Hat die Meldebehörde für die Anmeldung einen Internetzugang eröffnet, kann sich die meldepflichtige Person durch die Übermittlung der angeforderten Angaben unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz über diesen Zugang anmelden. ³Der Zugang muss eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung der übermittelten Daten sicherstellen. ⁴Wird das Melderegister automatisiert geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheins abgesehen werden, wenn die meldepflichtige Person persönlich bei der Meldebehörde erscheint und einen Ausdruck der Daten erhält, die bei ihr erhoben werden.

(2) ¹Zur Erfüllung der Meldepflicht kann die meldepflichtige Person die Meldebehörde des neuen Wohnortes (Zuzugsmeldebehörde) ermächtigen, die bei der Meldebehörde des letzten Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 gespeicherten Daten anzufordern und der meldepflichtigen Person diese Daten schriftlich oder in elektronischer Form zur Kenntnis zu geben (vorausgefüllter Meldeschein). ²Die meldepflichtige Person hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, unzutreffende Angaben zu berichtigen, fehlende Angaben zu

ergänzen und den aktualisierten vorausgefüllten Meldeschein unterschrieben einzureichen oder elektronisch mit einer qualifizierten Signatur versehen der Zuzugsmeldebehörde zu übermitteln.³Dies gilt nicht, wenn die Meldebehörde einen vorausgefüllten Meldeschein nicht zur Verfügung stellen kann.

(3) ¹Für den vorausgefüllten Meldeschein gibt die meldepflichtige Person Familienname, Vornamen, Tag, Ort und Staat der Geburt sowie die letzte Wohnanschrift an. ²Diese Daten übermittelt die Zuzugsmeldebehörde der Wegzugsmeldebehörde, um die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 anzufordern. ³Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt die angeforderten Daten unverzüglich der Zuzugsmeldebehörde.

(4) ¹Angehörige einer Familie oder einer Lebenspartnerschaft mit denselben Zuzugsdaten (Tag des Zuzugs sowie frühere und gegenwärtige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn eine der meldepflichtigen Personen den Meldeschein unterschreibt oder die Angaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. ²Die Absätze 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 finden entsprechende Anwendung, wenn die meldepflichtige Person versichert, zum Empfang der Daten der übrigen meldepflichtigen Personen berechtigt zu sein. ³Er ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a des Strafgesetzbuches strafbewehrt ist.

(5) Der Meldepflichtige erhält unentgeltlich eine schriftliche oder elektronische Bestätigung über die An- oder Abmeldung (amtliche Meldebestätigung).

§ 20

Datenerhebung, Meldebestätigung

(1) ¹Bei der An- oder Abmeldung oder der Änderung der Hauptwohnung dürfen bei dem Meldepflichtigen die in § 3 Abs. 1 Nummer 1 bis 18 und in Abs. 2 Nummern 2, 6, 7 und 11 genannten Daten erhoben werden. ²Das Recht zur Datenerhebung gilt auch für den Tag des Zuzugs in das Wahlgebiet gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1. ³Dies gilt zudem für die Hinweise, die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlich sind.

(2) Die amtliche Meldebestätigung darf nur folgende Daten enthalten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt

5. Tag des Ein- oder Auszugs,
6. Tag der An- oder Abmeldung,
7. Anschriften,
8. Haupt- oder Nebenwohnung.

§ 21

Mitwirkungspflichten des Meldepflichtigen

Die Meldepflichtigen haben der Meldebehörde auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und bei ihr persönlich zu erscheinen.

§ 22

Befreiung von der Meldepflicht

¹Von der Meldepflicht nach § 14 Abs. 1 und 2 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

²Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit besteht.

§ 23

Ausnahmen von der Meldepflicht

(1) Eine Meldepflicht nach § 14 Abs. 1 und 2 wird nicht begründet, wenn eine Person, die für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um

- a) Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz zu leisten,
- b) Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten,
- c) eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz zu erbringen,
- d) Dienst bei der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit zu leisten,

- e) Polizeivollzugsdienst bei der Bundes- oder der Landespolizei zu leisten,
- f) als Angehörige des öffentlichen Dienstes zum Zweck der Aus- und Fortbildung an Lehrgängen oder Fachstudien teilzunehmen.

(2) ¹Wer im Inland nach den §§ 14 oder 24 gemeldet ist und zum Zwecke eines nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalts eine Wohnung bezieht, unterliegt hinsichtlich dieser Wohnung nicht der Meldepflicht nach § 14. ²Ist der Einwohner nach Ablauf dieser Frist nicht aus dieser Wohnung ausgezogen, hat er sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden (§ 14 Abs. 1). ³Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach § 14 Abs. 1 gemeldet sind, gilt eine Frist von drei Monaten. ⁴Die Ausnahme von der Meldepflicht gilt nicht für Spätaussiedler und deren Familienangehörige, soweit sie nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes verteilt werden, Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge, die vorübergehend eine Aufnahmeeinrichtung oder eine sonstige Durchgangsunterkunft beziehen.

(3) ¹Meldepflichten nach den §§ 14 oder 24 werden nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung, solange die meldepflichtige Person für eine Wohnung im Inland gemeldet ist. ²Für Personen, die nicht für eine Wohnung gemeldet sind und deren Aufenthalt drei Monate übersteigt, hat der Leiter der Anstalt die Aufnahme, die Verlegung und die Entlassung der für den Sitz der Anstalt zuständigen Meldebehörde mitzuteilen; die Betroffenen sind zu unterrichten. ³Die Mitteilung enthält die in den Meldescheinen vorgesehenen Daten, soweit sie der Anstalt bekannt sind.

Abschnitt IV

Besondere Meldepflichten

§ 24

Binnenschiffer, Seeleute

(1) ¹Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister im Inland eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Heimortortes des Schiffes anzumelden. ²Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht gelten entsprechend. ³Die An- und Abmeldung kann auch bei einer anderen Meldebehörde oder bei der Wasserschutzpolizei zur Weiterleitung an die zuständige Meldebehörde erfolgen.

(2) ¹Der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. ²Er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses

abzumelden. ³§ 20 Abs. 1 gilt entsprechend. ⁴Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz des Reeders. ⁵Die zu meldenden Personen haben dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Die Meldepflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht für Personen, die im Inland für eine Wohnung nach § 14 Abs. 1 gemeldet sind.

§ 25

Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten

(1) ¹Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von Personen dienen (Beherbergungsstätten), für länger als sechs Monate als Gast aufgenommen wird, unterliegt der Meldepflicht nach den §§ 14 und 24. ²Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden, soweit sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet.

(2) ¹Die beherbergten Personen haben am Tage der Ankunft einen besonderen Meldeschein zu unterschreiben, der die in § 26 Abs. 2 aufgeführten Daten enthält. ²Mitreisende Angehörige sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. ³Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihres Herkunftslandes anzugeben.

(3) Beherbergte ausländische Gäste, die nach Absatz 2 namentlich auf dem Meldeschein aufzuführen sind, haben sich bei der Anmeldung gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder gegenüber den Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Pass, Personalausweis, oder ein anderes anerkanntes Passersatzpapier) auszuweisen.

(4) ¹Personen, die in Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden, unterliegen nicht der Meldepflicht nach § 14 Abs. 1 und 2, solange sie im Inland nach den §§ 14 oder 24 gemeldet sind. ²Wer nicht nach den §§ 14 oder 24 gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet. ³Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen, soweit Personen zu den genannten Zwecken untergebracht werden,

2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen und Berghütten, ferner zeitweilig belegte Einrichtungen der öffentlichen oder öffentlich anerkannten Träger der Jugendarbeit.

§ 26

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 25 Abs. 4 oder ihre Beauftragten haben besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die Gäste ihre Verpflichtungen nach § 25 Abs. 2 bis 4 erfüllen.

(2) ¹Die Meldescheine müssen Angaben enthalten über

1. den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
2. den Familiennamen,
3. den Vornamen,
4. den Tag der Geburt,
5. die Staatsangehörigkeiten,
6. die Anschrift
7. die Seriennummer des Passes oder eines anderen anerkannten und gültigen Passersatzpapiers und
8. die Zahl der Mitreisenden.

² Bei ausländischen Gästen haben die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 25 Abs. 4 oder ihre Beauftragten die Angaben im Meldeschein mit denen des Identitätsdokuments zu vergleichen. ³Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken. ⁴Legen beherbergte ausländische Gäste kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

(3) ¹Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 25 Abs. 4 oder ihre Beauftragten haben die ausgefüllten Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres gesichert aufzubewahren. ²Die Meldescheine sind den nach Landesrecht bestimmten Behörden und den in § 30 Abs. 4 genannten Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen; den Polizeibehörden dürfen die Meldescheine auf Anforderung im Einzelfall ausgehändigt werden. ³Die Meldescheine sind vor

unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten.

§ 27

Nutzungsbeschränkungen

¹Die nach § 26 Abs. 2 erhobenen Daten dürfen von den in § 30 Abs. 4 genannten Behörden verarbeitet werden, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist

²Sie dürfen außerdem zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern verarbeitet werden.

§ 28

Besondere Meldepflicht

in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen

¹Wer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird, hat sich nicht anzumelden, solange er für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist. ²Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet. ³Für Personen, die ihrer Meldepflicht nicht persönlich nachkommen können, sind die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten meldepflichtig; die Betroffenen sind zu unterrichten. ⁴§ 14 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

Abschnitt V

Datenübermittlungen

§ 29

Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

(1) ¹Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 genannten Daten des Betroffenen zu unterrichten (Rückmeldung). ²Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung durch Datenübertragung zu übermitteln; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die übermittelten Daten sind unverzüglich von der Meldebehörde der bisherigen Wohnung zu verarbeiten. ⁴Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige

Meldebehörde zu unterrichten. ⁵Die bisher zuständige Meldebehörde hat die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 12 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. ⁶Soweit Meldebehörden desselben Landes beteiligt sind, können für die Datenübermittlung weitergehende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.

(2) Werden die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 8 und 9 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind unverzüglich die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Speichert die Meldebehörde eine Auskunftssperre nach § 35 Abs. 4 bis 6 im Melderegister oder hebt die Meldebehörde eine Auskunftssperre auf, so hat sie hiervon die für die vorherige oder die neue Wohnung zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten.

(4) Soweit auf Grund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 vor.

§ 30

Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

(1) ¹Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister folgende Daten von Einwohnern übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat, die letzte frühere Anschrift im Inland sowie das Datum des Wegzugs aus dieser Wohnung, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
5. Tag des Ein- und Auszugs, Tag des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
6. Tag, Ort und Staat der Geburt,
7. Geschlecht,

8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag, Übermittlungssperren),
9. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 gespeicherten Daten,
10. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
11. Übermittlungssperren sowie
12. Sterbetag, Sterbeort und Staat.

²Für Übermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

1. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften

im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, gilt Satz 1 nach den für diese Übermittlungen geltenden Gesetzen und Vereinbarungen. ³Den in Absatz 4 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln.

(2) Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen übermittelt, dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.

(3) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 3 Abs. 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten bei den Betroffenen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss.

(4) ¹Die Prüfung bei der Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 und § 8 vorliegen, entfällt, wenn sie von den folgenden Behörden um Übermittlung von Daten und Hinweisen nach Absatz 3 ersucht wird:

1. Polizeibehörden des Bundes und der Länder,
2. Staatsanwaltschaften,
3. Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen,
4. Justizvollzugsbehörden,
5. Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
6. Bundesnachrichtendienst,
7. Militärischer Abschirmdienst,
8. Zollfahndungsdienst,
9. Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind.

²Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift der Betroffenen unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. ³Diese Aufzeichnungen sind aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und nach Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.

(5) Datenübermittlungen, die ohne Ersuchen einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden (regelmäßige Datenübermittlungen), sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(6) ¹Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. ²Für die Einsichtnahme und Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 3 Abs. 2 gilt Absatz 3 entsprechend. ³Die Einrichtung automatisierter Verfahren zur Datenübertragung an andere Stellen derselben Verwaltungseinheit bedarf der Zulassung durch die Behördenleitung; dabei hat sie die abrufberechtigten Stellen sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich festzulegen. ⁴Die abrufberechtigte Stelle darf von der Möglichkeit des Datenabrufs nur Gebrauch machen, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 31

Automatisiertes Abrufverfahren

(1) ¹Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen im Rahmen eines Verfahrens, das den automatisierten Abruf von Meldedaten ermöglicht (automatisiertes Abrufverfahren), sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist. ²Ein automatisierter Abruf über das Internet ist zulässig, wenn über die Identität der abfragenden Stelle kein Zweifel besteht und die Daten verschlüsselt übermittelt werden. ³§ 10 Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens hat die abrufberechtigte Stelle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu berechtigten Personen abgerufen werden können. ²Der automatisierte Abruf von Meldedaten durch eine abrufberechtigte Stelle ist nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben der abrufberechtigten Stelle erforderlich ist.

(3) ¹Für die Abfrage von Daten über Einzelne dürfen im Rahmen eines automatisierten Verfahrens nur Familiennamen, Vornamen einschließlich des Rufnamens, frühere Namen, das Geschlecht, der Tag und der Ort der Geburt sowie die gegenwärtige oder eine frühere Anschrift verwendet werden. ²Werden aufgrund einer Abfrage die Datensätze mehrerer Personen angezeigt, darf die abrufberechtigte Stelle diese Daten nur in dem Umfang verarbeiten, wie dies zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(4) ¹Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt die abrufende Stelle. ²Die Meldebehörde überprüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht.

(5) ¹Die Meldebehörde hat bei Abfrage von Daten einer einzelnen Person die abrufberechtigte Stelle, den Zeitpunkt der Abfrage und die Kennung der abfragenden Person zu protokollieren. ²Werden Daten über eine Vielzahl nicht näher bezeichneter Personen nach § 30 Absatz 2 abgefragt, sind zusätzlich der Anlass, die Abfragekriterien und die Anzahl der Treffer zu protokollieren. ³Ist abrufende Stelle eine der in § 30 Abs. 4 genannten Behörden, hat diese die Protokollierung vorzunehmen.

(6) ¹Die Protokolldaten sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren und spätestens zum Ende des auf die erstmalige Speicherung folgenden Kalenderjahres zu löschen. ²Die Protokolldaten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle ausgewertet werden.

§ 32

Zweckbindung übermittelter Daten und Hinweise

¹Die Datenempfänger dürfen die Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden. ²In den Fällen des § 35 Abs. 4 bis 6 ist eine Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten oder weitergegebenen Daten und Hinweise nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen ausgeschlossen werden kann.

§ 33

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 30 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Tag, Ort und Staat der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. gegenwärtige und letzte frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland, bei Wegzug auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
8. Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Tag, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Übermittlungssperren sowie
12. Sterbetag und Sterbeort.

(2) ¹Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Anschrift,
6. Übermittlungssperren sowie
7. Sterbetag.

²Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. ³Die Betroffenen können verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden; sie sind hierauf bei der Anmeldung nach § 14 Abs. 1 sowie einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. ⁴Satz 3 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

(3) ¹Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. ²Die Feststellung hierüber trifft die zuständige Oberste Landesbehörde.

§ 34

Datenübermittlung an die Suchdienste

Die Meldebehörde darf den Suchdiensten zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig folgende Daten übermitteln:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften,
6. Anschrift am 1. September 1939.

§ 35

Melderegisterauskunft

(1) ¹Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft); ist die Person verstorben, darf auch der Sterbetag und -ort übermittelt werden. ²Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Personen begehrt. ³Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn die Person, über die eine Auskunft begehrt wird, auf Grund der von der anfragenden Stelle mitgeteilten Angaben über den Vor- und Familiennamen einschließlich des Rufnamens, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder eine Anschrift eindeutig festgestellt werden kann.

(2) ¹Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zu den in Absatz 1 genannten Daten einzelner bestimmter Personen eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners,
8. gesetzliche Vertreter.

²Die Meldebehörde hat die Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(3) ¹Auskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse

glaubhaft dargelegt worden ist. ²Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand (ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, eine Lebenspartnerschaft führend).

³Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Alter,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschriften und
7. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familienname, Anschrift).

(4) ¹Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. ²Eine Melderegisterauskunft in diesen Fällen ist unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr nach Satz 1 ausgeschlossen werden kann. ³Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden.

(5) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in ein Personenstandsregister nach § 63 und 64 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Minderjährigen.

(6) ¹Über Betroffene, die sich

1. in einer Justizvollzugsanstalt,

2. in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge,
3. in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heim-erziehung dienen,
4. in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt,
5. in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen

aufhalten und bei einer Meldebehörde gemeldet sind, ist die Erteilung einer Melderegisterauskunft nur zulässig, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen ist. ²In Zweifelsfällen sind die Betroffenen vor Erteilung einer Melderegisterauskunft zu hören.

(7) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 bis 6 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.

§ 36

Automatisierte Melderegisterauskunft

(1) ¹Einfache Melderegisterauskünfte nach § 35 Abs. 1 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern erteilt werden, sofern die Identität des Betroffenen durch den automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist. ²Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(2) ¹Einfache Melderegisterauskünfte können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. ²Die Antwort an den Antragsteller ist zu verschlüsseln. ³Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. ⁴Die Eröffnung des Zugangs zum automatisierten Abruf über das Internet ist öffentlich bekannt zu machen. ⁵Auf die Eröffnung des Zugangs hat die Meldebehörde bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) ¹Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet kann statt über einen eigenen Zugang der Meldebehörde auch über ein Portal oder mehrere Portale erfolgen. ²Wird ein Portal nicht in öffentlich-rechtlicher Form

betrieben, bedarf es der Zulassung durch die Oberste Landesbehörde. ³Portale haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Anfragenden zu registrieren,
2. die Auskunftersuchen entgegenzunehmen und an die Meldebehörde oder andere Portale weiterzuleiten,
3. die Antworten entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten,
4. die Zahlung der Gebühren an die Meldebehörden sicherzustellen und
5. die Datensicherheit zu gewährleisten.

⁴Ein Portal verarbeitet die ihm übermittelten Daten im Auftrag der Meldebehörden.

⁵Ein Portal darf die ihnen übermittelten Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. ⁶Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Auskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei der auf Grund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

(5) § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 37

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) ¹Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments-, Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 35 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. ²Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. ³Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt werden; spätestens einen Monat nach der Wahl sind die Daten zu löschen oder zu vernichten.

(2) Für Auskünfte an Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden und vergleichbaren Abstimmungen sowie für Auskünfte an Parteien im Zusammenhang mit derartigen Abstimmungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Begehren Mandatsträgerinnen, Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Anschriften und
4. Tag und Art des Jubiläums.

²Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag und jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(4) ¹Adressbuchverlagen darf Auskunft über

1. Vor - und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. ²Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. ³Über Personen, die in einer Einrichtung nach § 35 Abs. 6 gemeldet sind, darf keine Auskunft erteilt werden.

(5) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses unentgeltlich Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen.

(6) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 4 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 14 Abs. 1 sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(7) In den Fällen des § 35 Abs. 4 und 5 unterbleibt eine Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 4.

§ 38

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen der Meldebehörden nach diesem Gesetz können Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden. Für Melderegisterauskünfte nach §§ 35 und 36 haben die Meldebehörden die durch Rechtsverordnung nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 zu bestimmende Quote der eingenommenen Gebühren an die Bundeskasse abzuführen.

(2) Durch Rechtsverordnung nach § 48 Abs. 4 kann vorgesehen werden, dass die Registerbehörde für Datenübermittlungen nach § 40 Abs. 2 und 3 Auslagen erhebt. In der Verordnung kann die Erstattung von Auslagen abweichend von § 10 Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

Abschnitt VI

Bundesmelderegister

§ 39

Aufgaben der Registerbehörde

¹Das Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) führt das Bundesmelderegister zur Erfüllung folgender Aufgaben:

1. die regelmäßige Datenübermittlung an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes nach § 30 Abs. 5,
2. Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen durch die Übermittlung von Daten nach § 30 Abs. 1 bis 4 und § 31,
3. Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Meldebehörden im Verfahren der Rückmeldung nach § 19 Abs. 3 und § 29 und bei der Erteilung von Melderegisterauskünften,
4. durch regelmäßige Plausibilisierungsprüfung der im Bundesmelderegister gespeicherten Daten konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Melderegisters festzustellen.

²Im Wege der Datenverarbeitung im Auftrag darf die Registerbehörde außerdem die Führung der örtlichen Melderegister übernehmen.

§ 40

Inhalt des Melderegisters, Ordnungsmerkmale

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichert die Registerbehörde im Bundesmelderegister folgende Daten:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Ordnungsmerkmal,
2. die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a 2. Alternative, Nummern 3, 5 bis 9 und Nummer 12 genannten Daten und Hinweise; die Identifikationsnummer nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 darf nur unter Anwendung eines dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahrens verschlüsselt gespeichert werden,
3. die Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach § 33 Abs. 2 Satz 3, § 35 Abs. 4 bis 6, § 36 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 37 Absatz 6,
4. das Datenübermittlungsersuchen zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Registerbehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist, für die Dauer bis zu zwei Jahren mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle.

(2) ¹Das Bundesmelderegister darf mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. ²Zu dessen Bildung dürfen die in § 3 genannten Daten nicht verwendet werden. ³Das Ordnungsmerkmal darf im Rahmen von Datenübermittlungen an Behörden und öffentliche Stellen übermittelt werden. ⁴Der Empfänger der Daten darf das Ordnungsmerkmal nur an die Registerbehörde übermitteln.

§ 41

Datenübermittlungen

(1) Die Meldebehörden übermitteln der Registerbehörde die Daten und Hinweise nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 tagesaktuell.

(2) ¹Für die Datenübermittlung aus dem Bundesmelderegister an Behörden und sonstige öffentliche Stellen gilt § 30 Abs. 1 bis 4 entsprechend. ²Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen sind zulässig, soweit dies durch Bundesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(3) ¹Datenübermittlungen aus dem Bundesmelderegister an Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Rahmen eines Verfahrens, das den automatisierten Abruf von Meldedaten ermöglicht, sind zulässig, soweit dies durch Bundesrecht unter Festlegung des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist. ²§ 31 gilt entsprechend.

§ 42

Richtigkeit und Vollständigkeit, Löschung

(1) ¹Die Registerbehörde hat Daten fortzuschreiben, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind. ²Die zuständige Meldebehörde teilt der Registerbehörde Fortschreibungen aktuell mit.

(2) ¹Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, denen die Registerbehörde Daten übermittelt und die nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen, haben die Registerbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übermittelten Daten vorliegen. ²Die Registerbehörde hat diese Anhaltspunkte unverzüglich an die zuständige Meldebehörde zu übermitteln. ³§ 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Registerbehörde hat Daten zu löschen, wenn sie im Melderegister der zuständigen Meldebehörde gelöscht oder gesondert aufbewahrt werden. ²Die zuständige Meldebehörde übermittelt der Registerbehörde die Tatsache der Löschung oder gesonderten Aufbewahrung tagesaktuell.

§ 43

Datenverantwortlichkeit

¹Die Meldebehörden sind gegenüber der Registerbehörde für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und die Aktualität der von Ihnen übermittelten Daten verantwortlich. ²Die Registerbehörde hat programmtechnisch sicherzustellen, dass die zu speichernden Daten zuvor auf ihre Schlüssigkeit hin geprüft und dass gespeicherte Daten durch die Verarbeitung nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden. ³Sie unterrichtet die zuständige Meldebehörde, wenn sie Unstimmigkeiten feststellt. ⁴Die Meldebehörden haben auf Anforderung der Registerbehörde die in § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Daten zu übermitteln.

§ 44

Zweckbindung der Daten, Schutzrechte

(1) ¹Die Registerbehörde darf die in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 5 bis 9 und 12 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder nutzen. ²Sie hat diese Daten gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, dass sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder genutzt werden. ³Sie darf diese Daten nur insoweit zusammen mit den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeiten oder nutzen, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. ⁴Die Regelungen über Datenübermittlungen nach § 30 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt mit der Maßgaben, dass

1. die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten nur an die für die Vorbereitung und Durchführung der dort genannten Wahlen und Abstimmungen zuständigen Stellen,
2. die in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Daten nur an das Bundeszentralamt für Steuern

übermittelt werden dürfen.

(2) Zum Schutz des Betroffenen gelten die §§ 7, 8, 9 Nr. 1 und § 10 entsprechend.

(3) Bestreitet der Betroffene die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person gespeicherten Daten, hat die Registerbehörde dies unverzüglich an die zuständige Meldebehörde zu übermitteln.

Abschnitt VII

Ordnungswidrigkeiten

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich für eine Wohnung anmeldet, die er nicht bezieht, oder sich für eine Wohnung abmeldet, in der sie oder er weiterhin wohnt,
2. die Pflicht zur Anmeldung nach § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 Satz 2 und zur Abmeldung nach § 14 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,

3. sich entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 4 Satz 2 oder § 28 Abs. 1 Satz 2 nach einem drei Monate überschreitenden Aufenthalt in
 - a) einer Beherbergungsstätte,
 - b) einem Zelt, Wohnwagen oder Wasserfahrzeug auf einem Platz, der gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen wird, oder
 - c) einem Krankenhaus, Pflegeheim oder einer sonstigen Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dient,nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bei der Meldebehörde anmeldet,
 4. sich als Binnenschiffer entgegen § 24 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an- oder abmeldet,
 5. als Reeder eines Seeschiffes entgegen § 24 Abs. 2 den Kapitän und die Besatzungsmitglieder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an- oder abmeldet,
 6. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 2 eine Änderung der Hauptwohnung nicht der Meldebehörde mitteilt,
 7. entgegen § 21 dem Verlangen der Meldebehörde, bei ihr persönlich zu erscheinen, nicht nachkommt,
 8. als Wohnungsgeber, Schiffseigner oder Reeder entgegen § 16 Satz 1 oder 2 nicht der Auskunftspflicht nachkommt,
 9. als Gast in einer Beherbergungsstätte entgegen § 25 Abs. 2 oder als Gast in einer Einrichtung nach § 25 Abs. 4 entgegen § 25 Abs. 4 Satz 3 den besonderen Meldeschein nicht unterschreibt,
 10. als Leiter einer Beherbergungsstätte oder einer Einrichtung nach § 25 Abs. 4 oder als Beauftragter entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 die besonderen Meldescheine nicht für den Gast bereithält oder nicht auf ihre Ausfüllung hinwirkt oder entgegen § 26 Abs. 3 die ausgefüllten Meldescheine nicht aufbewahrt oder der Meldebehörde, den Ordnungsbehörden und den in § 30 Abs. 3 genannten Behörden nicht auf Verlangen zu Einsichtnahme vorlegt oder der Polizeibehörde nicht im Einzelfall auf Verlangen aushändigt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder eine andere Person die Erteilung einer Auskunft nach § 35 Abs. 2 oder 3 zu erwirken,

2. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 2 oder § 35 Abs. 7 oder § 37 Abs. 4 Satz 2 eine Auskunft für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet oder ohne Einwilligung der Meldebehörde einer oder einem Dritten zugänglich macht oder
3. entgegen § 37 Abs. 1 die Daten der Personen oder Stimmberechtigten nicht innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung oder der Wahl oder Stimmabgabe löscht oder der Meldebehörde zurückgibt.

(3) ¹Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro, solche nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. ²Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Abschnitt VIII

Sonstige Vorschriften, Schlussvorschriften

§ 46

Regelungsbefugnisse der Länder

(1) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere als die in § 3 aufgeführten Daten und Hinweise erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) ¹Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass zentrale Melderegister geführt werden. ²In diesem Fall gelten die §§ 4, 5, 6 Abs. 2 Satz 1 und 2, §§ 7, 8, 10 entsprechend.

(3) ¹Von den in §§ 19 Abs. 2 und 3, § 29 Abs. 1 und 2, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und 3 und § 43 Satz 4 getroffenen Regelungen und von den auf Grund von § 48 Abs. 2 und 3 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

§ 47

Stadtstaatenklausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 48

Verordnungsermächtigungen

(1) ¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die regelmäßige Übermittlung der in § 30 Absätze 1 bis 3 genannten Daten aus dem Bundesmelderegister an Behörden des Bundes, bundes- unmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Vereinigungen solcher Körperschaften und Anstalten zuzulassen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. ²In der Rechtsverordnung sind Anlass und Zweck der Übermittlung, die empfangenen Stellen, die zu übermittelnden Daten sowie das Nähere über Form und Verfahren der Übermittlung zu bestimmen.

(2) ¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den automatisierten Abruf von Meldedaten aus dem Bundesmelderegister nach Maßgabe des § 31 zuzulassen; in der Rechtsverordnung sind die empfangenden Stellen, der Umfang der abzurufenden Daten, den Zweck der Übermittlung sowie das Nähere über die Form und das Verfahren der Übermittlung festzulegen,
2. das Nähere über den automatisierten Abruf von Daten aus dem Bundesmelderegister durch die Meldebehörden für Zwecke der Erteilung von Melderegisterauskünften gemäß § 35 sowie die an den Bund abzuführende Quote der Gebühreneinnahmen der Länder nach § 38 Abs. 1 Satz 2 festzulegen.

(3) ¹Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung von Datenübermittlungen nach § 19 Abs. 2 und 3 und § 29 Abs. 1 und 3, die zur Fortschreibung oder Berichtigung der Melderegister erforderlich sind, die zu übermittelnden Daten, ihre Form und sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen,
2. zur Durchführung von Datenübermittlungen nach § 41 Abs. 1 das Nähere über Form und Verfahren der Übermittlung von Daten durch die Meldebehörden an das Bundesmelderegister festzulegen,
3. die Muster der Meldescheine (§ 19 Abs.1 Satz 1 und § 20 Abs. 1) festzulegen.

(4) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung von Auslagen nach § 38 Abs. 2 zu bestimmen.

(5) ¹Soweit in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes Form und Verfahren von Datenübermittlungen zu bestimmen sind, kann insoweit auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. ²In der Rechtsverordnung sind das Datum der Bekanntmachung, die Fundstelle und die Bezugsquelle der Bekanntmachung anzugeben. ³Die Bekanntmachung ist beim Bundesarchiv niederzulegen; in der Rechtsverordnung ist darauf hinzuweisen.

Artikel 2 **Folgeänderungen**

(1) In § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) , wird die Angabe „§ 21 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(2) In § 69 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, werden die Angaben „§ 20 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes“ und „§ 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Angaben „§ 47 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes“ und „§ 30 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(3) In § 52a Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird die Angabe „§ 21 des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 35 des Bundesmeldegesetzes“ zu ersetzt.

(4) In § 71 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2001, BGB. I S. 130), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird die Angabe „§ 4a Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(5) In § 17 Abs. 1 Satz 4 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird die Angabe „§ 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(6) Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951), wird wie folgt geändert:

- a) In § 38 Satz 4, § 43 Abs. 1 Satz 3 und § 84 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Angabe „§ 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- b) In Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1) Nummer 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(7) Die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Art. 51 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

- a) In § 15 Abs. 9 werden die Wörter „nach dem Landesmelderecht“ durch die Wörter „nach dem Bundesmeldegesetz“ ersetzt.
- b) In § 37 Abs. 1 Satz 3 und § 77 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- c) In § 17a Abs. 5a, § 17b Abs. 2 Satz 5 und § 87 Abs. 1 Satz 2 und 4 werden jeweils die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- d) In der Anlage 5 (zu § 19 Abs. 1) Nummer 1 Satz 4 wird die Angabe „den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(8) In § 46 Abs. 2 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988), zuletzt geändert durch Artikel 1a vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3226), wird das Wort „Melderechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(9) In § 73 Abs. 2 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460), werden die Wörter „§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497),“ durch die Wörter „§ 18 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(10) ¹In § 19 Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes vom ... werden die Wörter „bei der Meldebehörde des letzten Wohnorts (Wegzugsbehörde)“ durch die Wörter „bei der Registerbehörde“ ersetzt. ²In Absatz 3 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Wegzugsmeldebehörde“ durch das Wort „Registerbehörde“ ersetzt.

(11) In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566), werden die Wörter „der Landesmeldegesetze“ durch die Wörter „des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft. ²Abweichend hiervon treten die §§ 3, 12, 19, 29, 30, 31, 36 und 45 am 1. November 2009 in Kraft. ³Artikel 1 Abschnitt VI und Art. 2 Absatz 10 treten in Kraft, sobald die informationstechnischen Voraussetzungen für eine regelmäßige und automatisierte Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden und der Registerbehörde vorliegen. ⁴Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens nach Satz 3 im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) ¹Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), tritt am Tage der Verkündung des Bundesmeldegesetzes außer Kraft. ²Abweichend hiervon treten die Regelungen des Melderechtsrahmengesetzes, die inhaltlich den Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 entsprechen, zu dem dort bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Anlass und Zielsetzung des Entwurfs

1. Das bisher rahmenrechtlich geregelte Meldewesen wurde im Zuge der Föderalismusreform I mit Wirkung vom 1. September 2006 in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt; vgl. Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 GG. Daraus folgt, dass die Rechtssetzungsbefugnis für das Meldewesen nunmehr allein beim Bund liegt. Nur dann, wenn und soweit die Länder in diesem Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt werden, dürfen sie Teilbereiche wie die Behördeneinrichtung und das Verwaltungsverfahren selbst regeln.

Mit der Überführung des Meldewesens in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass das Meldewesen längst aus seiner ursprünglichen Zielsetzung herausgewachsen ist. Die dem Bund im früheren Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GG zugewiesene Rahmengesetzgebungskompetenz hatte diesem Aufgabenaufwuchs schon seit längerem nicht mehr hinreichend Rechnung getragen: Sie gründete sich noch auf das Erscheinungsbild des Meldewesens der Vorkriegszeit und zum Zeitpunkt des Erlasses des GG, als die Meldebehörden entweder bei den örtlichen Polizeibehörden verblieben oder bei der Ordnungsverwaltung der Gemeinden angesiedelt waren. Insoweit spiegelte sich schon allein in dieser organisatorischen Zuordnung die damals noch rein polizeilich verstandene Funktion des Meldewesens wider.

Im Zuge der fortschreitenden Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung hat sich das Meldewesen spätestens seit Beginn der 1970er Jahre zu einer eigenständigen Verwaltungsaufgabe nichtpolizeilicher Art entwickelt und stellt heute ein selbstständiges Rechtsgebiet innerhalb des öffentlichen Rechts dar, das eher dem Verwaltungsverfahrenrecht als dem Ordnungsrecht zugerechnet werden kann.

Heute bildet die Registrierung der Bevölkerung eine solide Basis für eine systematische und effiziente Organisation vieler zentraler gesellschaftlicher Funktionen. In diesem Sinne versteht sich das Melderecht als multifunktionale Grundlagen- und Querschnittsverwaltung oder – anders ausgedrückt - als eine Informationsbasis für eine Vielzahl von staatlichen Stellen und Privaten über verwaltungsrelevante Daten der Einwohner. Insoweit erfüllt das Meldewesen im deutschen Verwaltungssystem eine zentrale Aufgabe zur Versorgung der verschiedensten Behörden mit Einwohnerdaten.

Zwar entsprechen die Landesmeldegesetze, wenn auch nicht in allen Punkten, so doch im Wesentlichen den rahmenrechtlichen Vorgaben. Der weitaus größte Teil der Vorschriften stimmt sogar wörtlich mit den entsprechenden Regelungen des MRRG überein. Dies gilt insbesondere für Normen mit abschließendem und in Einzelheiten gehendem Regelungscharakter. Spezifische und ergänzende Regelungen im Landesrecht nehmen einen verhältnismäßig kleinen Raum ein. Sie beziehen sich vor allem auf die Datenspeicherung und -übermittlung für landesspezifische Aufgaben sowie Besonderheiten von technischen Verfahren bei den Meldebehörden.

Verbindlichkeit erreichten Änderungen im MRRG bisher erst nach ihrer Umsetzung in das Landesrecht. Dieser Umstand hat sich in den vergangenen Jahren als eine der größten Schwachstellen des Melderechts erwiesen. So wurden zwar mit der MRRG – Novelle 2002 die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien im Meldewesen geschaffen. Die Erschließung der daraus resultierenden, noch weitgehend ungenutzten Potenziale verzögerte sich in der Folgezeit jedoch, da zum einen die Umsetzung der MRRG – Novelle in das jeweilige Landesrecht nicht von allen Ländern synchron vollzogen wurde, zum anderen nicht alle Länder über die für die praktische und vor allem zeitgleiche Umsetzung notwendige technische Infrastruktur (über Datennetze untereinander verknüpfte kommunale oder Landesmelderegister) verfügten. Allein dies belegt, dass das Meldewesen in seiner heutigen Funktion als aktivierendes Element einer sich stetig wandelnden Informationsgesellschaft und als eine Instanz mit grenzüberschreitenden Bezügen bei Datenübermittlungen nicht mehr durch rahmenrechtliche Normen mit Richtliniencharakter regulierbar ist.

2. Die auch durch die Vorgaben des MRRG nicht gänzlich verhinderbare Zersplitterung des Melderechts wird künftig kein Hindernis mehr für ein modernes Meldewesen sein, das sich mit den Jahren zum „informationellen Rückgrat“ aller Verwaltungsebenen entwickelt hat und sich schon deshalb als Vorreiter für eine effiziente Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien versteht.
3. Mit der durch das Gesetz angestrebten Rechtseinheit im Meldewesen werden erstmals bundesweit und unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen. Dies soll durch ein Zusammenführen der Regelungen des Melderechtsrahmengesetzes mit denen der Landesmeldegesetze erreicht werden.

4. Die Abschaffung der besonderen Meldepflicht in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen stellt einen Beitrag für eine spürbare Reduzierung der Bürokratiekosten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung dar.

Die staatlich angeordnete Krankenhausmeldepflicht (§ 16 Abs. 2 MRRG) ist im Hinblick darauf, dass die in Frage kommenden Einrichtungen ohnehin die Personalien der aufgenommenen Personen erheben und speichern, nicht mehr zeitgemäß und kann daher entfallen.

5. Ein weiterer Schwerpunkt der mit diesem Gesetz beabsichtigten Fortentwicklung des Meldewesens wird die Errichtung zentraler Registerstrukturen sein. Insoweit besteht die Absicht, ein Bundesmelderegister mit den Grunddaten aller Einwohner zu schaffen. Es soll sich in die bestehende Architektur des Meldewesens einfügen und die in der Vergangenheit offenbar gewordenen Schwächen des bisherigen, noch stark dezentralisierten Systems beseitigen. Die Melderegister der kommunalen Meldebehörden und die in einigen Ländern inzwischen aufgebauten zentralen Meldedatensammlungen werden dabei nicht angetastet.

Die Kommunen werden von der Einrichtung eines Bundesmelderegisters profitieren und nach seiner für Ende 2010 geplanten Wirkbetriebnahme mit erheblichen Einsparungen rechnen können.

Die Verarbeitung der Meldedaten durch eine zentrale Stelle wird aber nicht nur haushalterische Auswirkungen haben, sondern auch die für die effektive und effiziente Aufgabenwahrnehmung in vielen Verwaltungsbereichen essentielle Qualität der Meldedaten erhöhen und damit letztlich auch den zu Recht eingeforderten datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung tragen.

B. Wesentliche Schwerpunkte des Entwurfs

Die Schaffung der Rechtseinheit im Meldewesen erfolgt im Wesentlichen durch ein Zusammenfügen der Regelungen des Melderechtsrahmengesetzes mit denen der Landesmeldegesetze (Rechtskonsolidierung). Signifikante Änderungen gegenüber dem geltenden Melderecht sind im Hinblick darauf, dass die MRRG – Novelle 2002 von den Ländern erst vollständig im Jahr 2006 umgesetzt worden ist und die Umstellungsprozesse in der Praxis der Meldebehörden noch andauern, nicht veranlasst.

Kernstück des Entwurfs sind daher die Regelungen über die Errichtung und den Betrieb eines zentralen, die kommunalen Register ergänzenden Registers beim Bundesverwaltungsamt. Es soll die bestehenden Defizite der bislang weitgehend dezentralen Haltung und Verarbeitung von Meldedaten beseitigen. Als Kopfstelle wird dieses Register maßgeblich zur Erhöhung der Qualität und Aktualität der Meldedaten durch ebenenübergreifende Konsolidierung beitragen, Datenübermittlungen an öffentliche und nichtöffentliche Stellen durch vollständige Elektronifizierung vereinfachen und deren bedarfsgerechte Versorgung mit Meldedaten von zentraler Stelle sicherstellen, das Meldeverfahren für Bürgerinnen und Bürger unter Wahrung eines hohen Datenschutzniveaus erleichtern sowie Einsparungen auf allen Verwaltungsebenen für die Erhebung und Bereitstellung von Meldedaten ermöglichen.

C. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass dieser Vorschriften ergibt sich aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 GG. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Im Rahmen der Errichtung eines Bundesmelderegisters fallen Kosten für die Bereitstellung der Netzanbindung und Netzwerkinfrastruktur, für Server- und Datenspeicherinfrastruktur sowie für die Bereitstellung der Softwarelösung an. Die Kosten für eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Wartung der BMR – Softwarelösung sind mit jährlich 20 % der ursprünglichen Bereitstellungskosten berücksichtigt.

Position	einmalig	jährlich
Netzanbindung Internet und TESTA (inkl. Netzwerkinfrastruktur) Server. inkl. SAN-Anbindung und Backup	1.097.500 €	677.433 €
Hardware	3.524.000 €	10.800 €
Software	2.955.011 €	428.900 €
Bereitstellung (Software-Entwicklung und Integration von Standardsoftware)		
Dienstleistung	8.260.000 €	1.652.000 €
Produkte	500.000 €	100.000 €
Zwischensumme	16.336.511 €	2.869.133 €
zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer	3.103.937 €	545.135 €
Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer	19.440.448 €	3.414.268 €

Die Gesamtkosten für die technische Bereitstellung des BMR belaufen sich somit auf ca. 19,4 Mio. EUR verteilt auf die Jahre 2009 bis 2012.

Die Errichtung des Bundesmelderegisters wird in einem mehrstufigen Verfahren erfolgen. Die Errichtungskosten werden voraussichtlich wie folgt in den Kalenderjahren 2009 ff anfallen und entsprechend von der Registerbehörde in die Haushaltsaufstellungsverfahren eingebracht werden:

Haushaltsjahr	Kosten (gerundet)
2009	2.128.000 €
2010	13.150.000 €
2011	3.913.000 €
2012	250.000 €
Summe	19.441.000 €

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen für die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen einmalige Kosten, die angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der jeweiligen Fachverfahren nicht beziffert werden können. Für den Betrieb des Bundesmelderegisters fallen laufende Personalkosten in Höhe von jährlich ca. 4,5 Mio. EUR an. Außerdem entstehen einmalige Sachkosten in Höhe

von	rd.	900.000	EUR ²
-----	-----	---------	------------------

² Basierend auf Durchschnittswerten für die verschiedenen Laufbahngruppen und Statusgruppen gem. BMF – Rundschreiben vom 30.07.2007 - II A 3 – H 1012 – 10/07/0001 und vom 13.12.2007 - II A 3 – H 1012 – 10/07/0001

Die laufenden Kosten für den Betrieb werden pro Jahr mit ca. 3,4 Mio. EUR veranschlagt.

Der Personalbedarf verteilt sich auf Fachaufgabe und IT – Betrieb wie folgt:

	Fachaufgabe	IT – Person I	Gesamt
Leitung	0		0
Höherer Dienst	2	4	6
Gehobener Dienst	16	23	39
Mittlerer Dienst	23	3	26
Summe	41	30	71

Diese Aufwandsberechnung beruht auf der Annahme, dass sich sowohl Bürger (natürliche Personen) als auch Firmen mit ihren Anfragen ausschließlich an die kommunalen Meldebehörden wenden. Können diese die Anfrage anhand des Datenbestandes ihres Melderegisters nicht beantworten, greifen sie online auf den Datenbestand des BMR zu. Papiergebundene Anfragen seitens der Bürger an das BMR sind nur im Falle der Selbstauskunft möglich.

Eine Kompensation der für die Errichtung eines Bundesmelderegisters erforderlichen Haushaltsmittel und Planstellen/Stellen aus vorhandenen Ansätzen ist nicht möglich. Diese sind – beginnend ab dem Haushaltsjahr 2009 – zusätzlich aus dem Gesamthaushalt zu erbringen.

Aufgrund des mehrstufigen Aufbaus des Bundesmelderegisters sind der Registerbehörde die ersten Planstellen und Stellen inkl. Haushaltsmittel ab dem Haushaltsjahr 2009 zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der ersten Realisierungsstufe fallen folgende Tätigkeiten an:

- Unterstützung bei der Ausschreibung inkl. Qualitätssicherung,
- Feinkonzeption der Stufe 1 inkl. Qualitätssicherung,
- Anschaffung und Aufbau der Testumgebung.

Hieraus ergibt sich ein Personalbedarf von 21 Planstellen / Stellen, der von der Registerbehörde im Haushaltsaufstellungsverfahren 2009 eingebracht wird. Der Personalbedarf für die weiteren Ausbaustufen wird in die Haushaltsaufstellungsverfahren 2010 ff. eingebracht.

Aufgrund der stufenweisen Errichtung des Bundesmelderegisters fallen die laufenden Kosten pro Jahr erst ab 2012 in voller Höhe an. Sie werden in den

Kalenderjahren 2010 ff wie folgt von der Registerbehörde in die Haushaltsaufstellungsverfahren eingebracht werden:

Haushaltsjahr	Kosten (gerundet)
2010	991.000 €
2011	2.767.000 €
2012	3.415.000 €

Dem Vollzugsaufwand stehen Synergieeffekte und Effizienzgewinne auf Bundesebene gegenüber, da die Kommunikationsbeziehungen insbesondere zu Bedarfsträgern des Bundes nur noch über das zentrale Bundesmelderegister erfolgen:

Über 40 verschiedene Verwaltungszweige in Bund, Ländern und Kommunen sind heute für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die regelmäßige Übermittlung von Daten aus den kommunalen Melderegistern angewiesen. Auf kommunaler Ebene werden diese Daten i. d. R. direkt über Schnittstellen in die Fachverfahren der einzelnen Behörden übernommen und dort weiterverarbeitet, was zu Effizienzsteigerungen führt.

Da für die Bundesbedarfsträger die Anbindung an eine Vielzahl von Stellen, die Melderegister führen, weder wirtschaftlich noch technisch abbildbar ist, ist die zentrale Datenübermittlung an und aus dem BMR heraus sowohl effektiv als auch effizient.

Die Kommunikation der Meldebehörden zu den Bundesbedarfsträgern wird nicht mehr eine Netzstruktur haben (das heißt, jede Meldebehörde kommuniziert mit jedem Bedarfsträger), sondern eine sternförmige Beziehung sein. In Zukunft werden die lokalen Meldebehörden auf Bundesebene ausschließlich mit dem Bundesmelderegister kommunizieren, aus dem Bundesmelderegister heraus wird die Versorgung der Bedarfsträger des Bundes mit konsolidierten Meldedaten sichergestellt. Die Einführung einer sternförmigen Datenübermittlungsstruktur wird sowohl für Meldebehörden (bzw. ihre Dienstleister) als auch für die Bedarfsträger des Bundes die Zahl der Kommunikationspartner radikal reduzieren. Durch die standardisierte Abwicklung von Datenübermittlungen über das Bundesmelderegister entfällt für die Bedarfsträger die Notwendigkeit der Anpassung ihrer Fachverfahren an unterschiedliche Schnittstellen. Die zentrale und medienbruchfreie Bereitstellung der Daten in einem weiterverarbeitbaren, bundeseinheitlichen Standard wird die Integration in die Prozesse der Bedarfsträger deutlich erleichtern.

Einmalige Kosteneinsparungen ergeben sich durch den Wegfall geplanter Investitionen in dezentralen Einrichtungen für den weiteren Ausbau von

Datenübermittlungsverfahren und das Melderegisterauskunftswesen, soweit diese durch die Einrichtung des BMR obsolet werden.

E. Bürokratiekosten

1. Vorbemerkung

Die vorgesehenen Regelungen sind im Vergleich zur bisherigen Rechtslage mit einer Bürokratiekostenentlastung von rund 119,4 Mio. € für die Wirtschaft verbunden.

Das Gesetz hebt zwei Informationspflichten für die Wirtschaft auf und schafft drei neue Informationspflichten. Eine Informationspflicht wird vereinfacht.

Für die Bürger werden zwei Informationspflichten vereinfacht und eine Informationspflicht neu eingeführt, die die bereits auf Grund der Landesmeldegesetze bestehende Informationspflicht übernimmt.

Zudem schafft das Gesetz zwölf neue Informationspflichten für die Verwaltung. In zwei Fällen wird die bestehende Informationspflicht erweitert, in einem Fall vereinfacht.

Die vorgesehenen Regelungen dienen insbesondere der bundesweit einheitlichen Anwendung des Melderechts für die Bürger, für die Wirtschaft sowie die Verwaltung. Darüber hinaus bringen neue und geänderte Regelungen des Bundesmeldegesetzes im Ergebnis eine Entbürokratisierung mit sich.

Gegenüber der geltenden Rechtslage wird die Wirtschaft durch Änderungen massiv entlastet, insbesondere die Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen. Auch für das Hotelgewerbe sieht der Gesetzentwurf eine signifikante Erleichterung vor.

Ein weiteres wesentliches Instrument des Bürokratieabbaus ist die Einrichtung eines Bundesmelderegisters.

2. Bürokratiekostensenkung durch Verfahrensoptimierung

Aufgrund der Kompetenzordnung des Grundgesetzes ist es rechtlich nicht möglich, dass Bürger bzw. private Stellen einfache Melderegisterauskünfte sowohl aus dem Bundesmelderegister als auch aus den lokalen Registern erhalten können. Verwaltungszuständigkeiten von Bund und Ländern sind grundsätzlich getrennt zu halten und können selbst mit Zustimmung der Beteiligten nur in den vom Grundgesetz vorgesehenen Fällen zusammengeführt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.12.2007 zur Verfassungsmäßigkeit der Arbeitsgemeinschaften von Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern; 2 BvR 2433/04 und 2 BvR 2434/04). Daher werden Melderegisterauskünfte an Private nicht unmittelbar aus

dem BMR erteilt werden. Damit bleibt die Zuständigkeit für die Entgegennahme und Beantwortung der entsprechenden Anfragen weiterhin bei den örtlichen Meldebehörden. Die Meldebehörden können bei der Bearbeitung der Anfragen neben ihrem lokalen Bestand jedoch auch das BMR abfragen und vermeiden damit die Verfolgung von Adressketten. Für Private entfällt der zeit- und kostenaufwändige Zugriff auf eine Vielzahl amtlicher Einzelregister bzw. der Umweg über kommerzielle Anbieter von Anschriftendaten.

Bundesbehörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes erhalten zukünftig ihre Meldedaten statt von einer Vielzahl von örtlichen Meldebehörden oder von auf Landesebene angesiedelten Registern aus einem zentralen Register. Die Meldebehörden werden gleichzeitig von der Verpflichtung zur regelmäßigen Datenübermittlung an die verschiedenen Behörden des Bundes oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes entlastet.

Vor allem der mit einer Übermittlung aus einem zentralen Registerbestand erzielte Zeitgewinn ist für alle anfragenden Stellen von besonders großer Bedeutung und führt zu erheblichen, noch nicht quantifizierbaren Einsparungen. So können zukünftig Vorgänge schneller, wenn nicht gar sofort und damit erheblich kostengünstiger als bisher abgewickelt werden.

3. Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Durch das Gesetz werden für Unternehmen insgesamt drei Informationspflichten eingeführt, die die bereits durch die Landesmeldegesetze bestehenden Informationspflichten ersetzen, ohne die Bürokratiekosten für die Unternehmen zu erhöhen. Zwei Informationspflicht werden abgeschafft, eine Informationspflicht vereinfacht. Im Einzelnen:

a) Aufgehobene Informationspflichten

Mit § 27 wird die bisherige Verpflichtung aller Einrichtungen aufgehoben, gesonderte Verzeichnisse über in den Einrichtungen aufgenommene Personen zu führen, da diese Einrichtungen ohnehin Unterlagen mit den entsprechenden Daten ihrer Patienten oder Bewohner führen.

Für die Wirtschaft ergeben sich mit dem Wegfall der Führung eines gesonderten Verzeichnisses nach der für die Registrierung der besonderen Meldepflicht in Krankenhäuser, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen durchgeführten Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes Einsparungen von 83.403.753 €.

Gleichzeitig ist mit § 27 die bisherige Verpflichtung aller Einrichtungen weggefallen, dass die zu einer Identitätsfeststellung berechtigten Behörden ihre Auskunft über die Identität einzelner Personen aus gesonderten Verzeichnissen erhalten.

Damit ergibt sich für die Wirtschaft mit dem Wegfall der Verpflichtung zur Auskunftserteilung aus gesonderten Verzeichnissen gegenüber der Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes eine Einsparung von 565.866 €.

b) Bürokratiekosten infolge vereinfachter Informationspflichten

In § 25 Abs. 2 wird die bisher bestehende Verpflichtung, die für den Hotelmeldeschein erforderlichen Daten zu beschaffen, vereinfacht. Bereits vorhandene Daten der Beherbergungsstätte können vorab auf den Meldeschein ausgedruckt werden. Diese Vereinfachung kommt der heutigen Praxis der elektronischen Buchung durch Hotelreservierungssysteme entgegen. Damit werden auch Übertragungsfehler vom Meldeschein in die Buchungsdatei der Beherbergungsstätte vermieden.

Bei einer unveränderten Fallzahl von 123.143.483 Gästen sowie einem gleich bleibenden Lohnsatz von 11,50 €/Stunde und einer Reduzierung der bisher erforderlichen 4 Minuten Bearbeitungszeit auf 2,6 Minuten je Fall kommt es für das Hotelgewerbe zu Einsparungen von 35.403.751 €.

c) Neue Informationspflichten

Mit dem Gesetz werden drei Informationspflichten eingeführt, die bereits in den Landesmeldegesetzen bestehende Informationspflichten übernehmen, so dass insgesamt keine neuen zusätzlichen Kosten entstehen. Im Einzelnen sind dies

- a) die Dokumentationspflicht bei abweichenden Angaben in einem besonderen Meldeschein und im Identitätsdokument von ausländischen Gästen in Beherbergungsstätten (§ 26 Abs. 2),
- b) die Aufbewahrungsregelung der besonderen Meldescheine (§ 26 Abs. 3) und
- c) die Anmeldepflicht des Leiters eines Krankenhauses, Pflegeheims oder einer ähnlichen Einrichtung für Personen, die nicht im Inland gemeldet sind und ihrer Meldepflicht nach 3 Monaten nicht nachkommen können (§ 27).

4. Informationspflichten für Bürger

Durch das Gesetz werden für Bürger insgesamt zwei Informationspflichten vereinfacht und eine eingeführt, die jedoch die bereits durch die Landesmeldegesetze bestehende Informationspflicht ersetzt, ohne die Bürokratiekosten für diese zu erhöhen. Im Einzelnen:

In § 25 Abs. 2 wird die Verpflichtung zur Ausfüllung eines Meldescheins für deutsche Gäste abgeschafft. Die beherbergten Personen haben den Meldeschein künftig lediglich noch zu unterschreiben, soweit die für den Meldeschein notwendigen Daten vorliegen. Dies kommt insbesondere der heutigen Praxis der elektronischen Buchung durch Hotelreservierungssysteme entgegen. Auch können bereits vorhandene Daten

der Beherbergungsstätte vorab auf den Meldeschein ausgedruckt werden. Damit werden insbesondere auch Übertragungsfehler vom Meldeschein in die Buchungsdatei der Beherbergungsstätte vermieden.

Ebenfalls aus den landesrechtlichen Vorschriften wird die Mitteilungspflicht gegenüber der Meldebehörde der Hauptwohnung zu Änderungen bei mehreren Wohnungen in geänderter Form übernommen. Im Gegensatz zur bisher geltenden Regelung ist aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit bestimmt, dass die Änderungsmitteilung grundsätzlich nur noch gegenüber der Meldebehörde der Hauptwohnung vorzunehmen ist. Dies erleichtert das Verfahren für die Bürger, da sie sich in der Regel an dem Ort aufhalten, in dem sie ihre Hauptwohnung haben.

Die bislang nur in den landesrechtlichen Vorschriften enthaltene Regelung zur Beantragung einer Meldebescheinigung wird neu in § 15 aufgenommen. Damit erhalten die Bürger auf Antrag ein Papier, das von erheblicher praktischer Bedeutung ist und gleichzeitig auch als Nachweis einer aktuellen Wohnanschrift im behördlichen und privaten Bereich dient.

5. Informationspflichten für die Verwaltung

Mit dem Gesetz werden für die Verwaltung insgesamt zwölf Informationspflichten neu eingeführt, von denen bereits acht die durch die Landesmeldegesetze bestehenden Informationspflichten ersetzen. Zusätzliche Bürokratiekosten entstehen lediglich in den Ländern, in denen diese Informationspflichten bisher nicht bestanden. Zwei Informationspflichten werden erweitert, eine wird vereinfacht.

a) Bürokratiekosten infolge geänderter Informationspflichten

In § 14 Abs. 4 wird eine Vereinfachung der Anmeldung (§ 14 Abs. 1) von Neugeborenen im Inland aus den Landesmeldegesetzen übernommen. In 14 Bundesländern wird für Neugeborene das Anmeldeverfahren bereits von Amts wegen geregelt. Lediglich für die Meldebehörden in den Ländern Rheinland-Pfalz und Brandenburg ist derzeit diese Regelung nicht vorgesehen. Die hier zu erzielende Kostenersparnis (414 Meldebehörden) ist daher eher marginal.

Mit § 29 Abs. 1 wird die Informationspflicht zur Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden um zwei Daten einschließlich der Hinweisdaten erweitert. Zum einen wird die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Wehrerfassung seines Jahrganges erfasst worden ist, übermittelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5), zum anderen wird die elektronische Bürgeradresse für die sichere und authentische elektronische Kommunikation, die mit Einwilligung des Betroffenen gespeichert wurde, übermittelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12). Mit den Änderungen anfallende Kosten bei der Softwareumstellung werden in der Regel durch die zwischen den

Meldebehörden und den Softwareanbietern bestehenden Wartungs- und Pflegeverträge abgedeckt.

In § 33 Abs. 2 ist vorgesehen, dass Betroffene der Weitergabe von Daten an Religionsgesellschaften widersprechen können. Die Meldebehörden werden bundeseinheitlich verpflichtet, den Betroffenen, dessen Daten an Religionsgesellschaften übermittelt werden sollen, jährlich durch öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass dieser verlangen kann, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Dies ist bisher nicht bundeseinheitlich geregelt. Die Hinweispflicht durch öffentliche Bekanntmachung ist bisher für die Meldebehörden in den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen vorgesehen.

b) Neue Informationspflichten

Neu eingeführt werden vier Informationspflichten; zwei im Zusammenhang mit dem Betreiben des zentralen Melderegisters und zwei mit Einführung von besonderen Protokollpflichten abrufender Stellen im automatisierten Abrufverfahren von Meldedaten bei der Register führenden Behörde.

Im Einzelnen:

In § 31 Abs. 5 wird für die Meldebehörde im automatisierten Abrufverfahren von Meldedaten die Protokollpflicht der abrufenden Stelle, Zeitpunkt der Abfrage und Name der abfragenden Person bei Abfragen von Daten über einzelne Personen eingeführt. Diese wird ergänzt um die Aufbewahrungsfrist in § 31 Abs. 6.

In § 31 Abs. 5 wird für die Meldebehörde im automatisierten Abrufverfahren von Meldedaten die Protokollpflicht der abrufenden Stelle, Kennung der abfragenden Person oder Personengruppe, Anlass und Zeitpunkt der Abfrage sowie Anzahl der Treffer bei Abfragen einer Vielzahl namentlich nicht näher bezeichneter Personen eingeführt. Diese wird ergänzt um die Aufbewahrungsfrist in § 31 Abs. 6.

§ 42 Abs. 2 Satz 1 sieht vor, dass Meldedaten empfangende Behörden oder sonstige öffentliche Stellen die Registerbehörde über Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten unterrichten müssen. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Richtigkeit der Daten in den Melderegistern der Meldebehörden geleistet.

In Folge der Unterrichtung der Registerbehörde über Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von übermittelten Meldedaten hat die Registerbehörde nach § 42 Abs. 2 Satz 2 die für die Daten zuständige örtliche Meldebehörde zu unterrichten. Die Übermittlung dieser Daten soll in der Regel elektronisch erfolgen.

Mit dem Gesetz werden sechs Informationspflichten eingeführt, die bereits in den Landesmeldegesetzen bestehende Informationspflichten ersetzen, so dass insgesamt keine wesentlichen neuen zusätzlichen Kosten entstehen. Im Einzelnen sind dies

- a) das Anbieten der Registerdaten zur Archivierung durch die Meldebehörde (§ 13 Abs. 1 und 2),
- b) Übermittlungspflicht zur Datenübermittlung an den Suchdienst (§ 34),
- c) die Bekanntmachungspflicht über die Eröffnung der Zugangs zum automatisierten Abruf über das Internet (§ 36 Abs. 2),
- d) die besondere Auskunftspflicht für alle Arten von Wahlen und Abstimmungen mit plebiszitärem Charakter (§ 37 Abs. 2),
- e) die besondere Auskunftspflicht an Adressbuchverlage (§ 37 Abs. 4) und
- f) die Hinweisverpflichtung der Meldebehörden auf das Widerspruchsrecht gegen eine Melderegisterauskunft bei der Anmeldung und durch öffentliche Bekanntmachung (§ 37 Abs. 6).

Tabelle I zu Bürokratiekosten Bundesmeldegesetz

Normadressat: Wirtschaft

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit in min	Lohnsatz in €/h	Zusatzkosten in €	Belastung MRRG in €	Belastung MG in €	Veränderung in €
1	§ 25 Abs. 2	vereinfacht	Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten	123 143 483	2,6	11,50	-	96 770 253	61.366.502	- 35.403.751
2	§ 26 Abs. 2	neu-Bund*	Dokumentationspflicht bei abweichenden Angaben in Meldeschein und Identitätsdokument von ausländischen Gästen in Beherbergungsstätten	-	-	-	-	-	-	-
3	§ 26 Abs. 4	neu-Bund*	Aufbewahrung der besonderen Meldescheine	-	-	-	-	-	-	-
4	§ 27	neu-Bund*	Anmeldepflicht des Leiters der Einrichtung für Personen, die nicht im Inland gemeldet sind, die ihrer Meldepflicht nach 3 Monaten nicht nachkommen	-	-	-	-	-	-	-
5	§ 27	weggefallen	Registrierung der besonderen Meldepflicht in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen	-	-	-	-	83 403 753	-	- 83 403 753
6	§ 27	weggefallen	Pflicht zur Auskunft gegenüber Ordnungs-/Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft aus den vorhandenen Unterlagen der Einrichtung	-	-	-	-	-	-	- 565 866
Σ			Insgesamt							- 119.373.370

* = ersetzt bereits in den Landesmeldegesetzen bestehende Informationspflichten

Tabelle II zu Bürokratiekosten Bundesmeldegesetz

Normadressat: Bürger

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht
1	§ 15	neu-Bund*	Beantragung einer Meldebescheinigung
2	§ 18 Abs. 4	vereinfacht	Mitteilungspflicht gegenüber der Meldebehörde der Hauptwohnung zu Änderungen bei mehreren Wohnungen
3	§ 25 Abs. 2	vereinfacht	Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten

* = ersetzt bereits bestehende Informationspflichten in den Landesmeldegesetzen

Tabelle III zu Bürokratiekosten Bundesmeldegesetz

Normadressat: Verwaltung

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht
1	§ 13 Abs. 1 und 2	neu-Bund*	Anbieten der Registerdaten zur Archivierung durch die Meldebehörde
2	§ 14 Abs. 1 (§ 14 Abs. 4)	neu-Bund* (vereinfacht)	Neugeborene im Inland werden von Amts wegen in der Wohnung der Eltern/ Mutter angemeldet
3	§ 29 Abs. 1 (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 und 12)	erweitert	Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden
4	§ 31 Abs. 5 und 6	neu	Protokollpflicht der abrufberechtigten Stelle, Anlass und Zeitpunkt der Abfrage sowie die Kennung der abfragenden Person bei Abfrage von Daten über einzelne Personen, einschließlich der Aufbewahrung der Protokolldaten
5	§ 31 Abs. 5 und 6	neu	Protokollpflicht der abrufberechtigten Stelle, Anlass und Zeitpunkt der Abfrage sowie Kennung der abfragenden Person, Abfragekriterien und Anzahl der Treffer (bei abfragen einer Vielzahl namentlich nicht näher bezeichneter Personen), einschließlich der Aufbewahrung der Protokolldaten
6	§ 33 Abs. 2	neu-Bund* (erweitert)	Hinweispflicht der Meldebehörde an Betroffene und öffentliche Bekanntmachung, dass Daten nicht an Religionsgesellschaften übermittelt werden (wird um die öffentliche Bekanntmachung erweitert)
7	§ 34	neu-Bund*	Datenübermittlung an den Suchdienst
8	§ 36 Abs. 2	neu-Bund*	Bekanntmachungspflicht über die Eröffnung des Zugangs zum automatisierten Abruf über das Internet
9	§ 37 Abs. 2	neu-Bund*	Besondere Auskunftspflicht für alle Arten von Wahlen und Abstimmungen mit plebiszitärem Charakter
10	§ 37 Abs. 4	neu-Bund*	Besondere Auskunftspflicht an Adressbuchverlage
11	§ 37 Abs. 6	neu-Bund*	Hinweisverpflichtung der Meldebehörden auf Widerspruchsrecht gegen eine Melderegisterauskunft
12	§ 42 Abs. 2 Satz 1	neu	Unterrichtung durch meldedatenempfangende Behörden oder sonstige öffentlich Stellen an die Registerbehörde über Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten
13	§ 42 Abs. 2 Satz 2	neu	Unterrichtung der Meldebehörde durch die Registerbehörde über Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Meldedaten

* = ersetzt bereits bestehende Informationspflichten in den Landesmeldegesetzen

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Bundesmeldegesetz)

Zu § 1 (Meldebehörden)

Die Bestimmung der für den Vollzug des Melderechts zuständigen Behörde fällt in die Organisationsgewalt der Länder. Demgemäß wird geregelt, dass die Länder jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich regeln, welcher Behörde der Vollzug melderechtlicher Aufgaben obliegt. In aller Regel wird dies die Gemeinde oder eine im kommunalen Bereich angesiedelte Behörde sein.

Zu § 2 (Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 2 wörtlich dem bisherigen § 1 MRRG. Die dort getroffene Regelung hinsichtlich nicht meldepflichtiger Einwohner ist bereits heute in zahlreichen Landesmeldegesetzen enthalten. Diese sog. „freiwillige Meldung“ trägt den Bedürfnissen vieler Bürger insoweit Rechnung, als auch dieser Personenkreis im Falle einer ausdrücklichen Einwilligung auf Grund seiner im Melderegister gespeicherten Daten - ohne selbst tätig zu werden - z. B. Wahlbenachrichtigungen, Lohnsteuerkarten, Aufforderungen zur Erfüllung der Schulpflicht u.v.a. mehr von der Meldebehörde oder anderen Stellen der Gemeindeverwaltung übersandt bekommt.

Zu § 3 (Speicherung von Daten)

Zu Absatz 1

Der Grunddatenkatalog des Absatzes 1 entspricht dem des § 2 Abs. 1 MRRG. Die geringfügigen Änderungen in den Nummern 3 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 MRRG), 9 (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 MRRG), 10 (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 MRRG), 11 (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 MRRG), 12 (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 MRRG), 13 (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 MRRG), 15 (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 MRRG), 16 (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 MRRG), 17 und 19 (§ 2 Abs. 1 Nr. 18 MRRG) sind entweder redaktioneller Art oder dienen der Klarstellung oder entsprechen Bedürfnissen der meldebehördlichen Praxis.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Vorschrift über die Speicherung von Wahldaten entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 2 Nr. 1 MRRG. Da das Gesetz anders als das MRRG unmittelbar gilt, ist der Zweck der Speicherung nicht mehr nur auf die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament begrenzt,

sondern wird auf alle Arten von Wahlen und Abstimmungen ausgedehnt. Die neue Regelung in Buchstabe c soll es ermöglichen, dass im Ausland lebende Deutsche einen Hinweis auf eine bevorstehende Bundestags- oder Europawahl erhalten. Bisher ist eine individuelle Unterrichtung der im Ausland lebenden Deutschen über Wahlen in Deutschland, bei denen sie wahlberechtigt sind, nicht möglich. Die gegenwärtig vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in überregionalen Zeitungen werden von den Betroffenen häufig nicht wahrgenommen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Absatz 1 Nr. 11, soweit es die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft betrifft. Die Speicherung des Datums „Tatsache des dauernden Getrenntlebens bei Verheirateten“ ist erforderlich, um die Finanzbehörden in die Lage zu versetzen, die Steuerklasse zu ermitteln.

Zu Nummer 3

Entspricht § 2 Abs. 2 Nr. 7 MRRG in der Fassung des Artikels 26b des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150). Der Klarstellung dient die Regelung, wonach das vorläufige Bearbeitungsmerkmal nur so lange gespeichert werden darf, bis dem Einwohner die Steueridentifikationsnummer zugeteilt und im Melderegister gespeichert wurde.

Zu Nummer 4.

Entspricht § 2 Abs. 2 Nr. 3 MRRG.

Zu Nummer 5

Die Aufnahme des Datums in den Katalog der Spezialdaten dient der den Meldebehörden nach § 15 des Wehrpflichtgesetzes obliegenden Aufgabe der Wehreffassung.

Zu Nummern 6 bis 9

Sie entsprechen § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 und Nr. 8 MRRG.

Zu Nummer 10

Eine entsprechende Pflicht zur Speicherung dieser Angabe enthalten alle Landesmeldegesetze. Sie wird nunmehr in das Bundesrecht übernommen und ergänzt um eine Befristung von zwei Jahren.

Zu Nummer 11

Die Speicherung von Angaben über den Wohnungsgeber ist zur Vermeidung von Scheinanmeldungen erforderlich. Durch ihre Erhebung bei der Anmeldung soll die Schwelle für die rechtswidrige Erschleichung von Scheinwohnungen wirksam angehoben werden.

Zu Nummer 12

Die Speicherung der elektronischen Bürgeradresse soll nach ihrer für 2009 geplanten Einführung die Erreichbarkeit des Einwohners auch auf elektronischem Weg ermöglichen. Ihre Angabe ist freiwillig.

Zu § 4 (Ordnungsmerkmale)

Zu Absatz 1

Die wirtschaftliche Führung der örtlichen Melderegister sowie die schnelle und sichere maschinelle Zuordnung von Daten sind ohne die Verwendung eines automationsgerechten Ordnungsmerkmals nicht möglich. Die Meldebehörden sind in der Wahl des Ordnungsmerkmals frei. Sofern Ordnungsmerkmale verwendet werden, dürfen sie an personenbezogenen Daten nur die in § 3 Abs. 1 genannten Daten enthalten. Sie sind zusätzlich mit einem Prüfzifferverfahren gegen Verwechslungen abzusichern. Anders als bei der Steueridentifikationsnummer wird das Ordnungsmerkmal bei den Meldebehörden bei einem Umzug durch die nunmehr zuständige Meldebehörde neu vergeben.

Zu § 5 (Zweckbindung der Daten)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme von Satz 6 der Regelung in § 3 MRRG. Satz 6 stellt mit der Verweisung auf § 41 Abs. 1 Satz 1 klar, dass die gemäß Satz 4 geltende Einschränkung der Übermittlung von „Wahldaten“ und der steuerlichen Identifikationsnummer nicht für die Übermittlung dieser Daten durch die Meldebehörden an das Bundesmelderegister gilt.

Zu § 6 (Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 4a Abs. 1 MRRG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung in § 4a Abs. 3 MRRG.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht wörtlich § 4a Abs. 2 MRRG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht – mit Ausnahme der Paragraphenbezeichnungen – wörtlich derjenigen in § 4a Abs. 4 MRRG.

Zu § 7 (Meldegeheimnis)

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 5 MRRG.

Zu § 8 (Schutzwürdige Interessen der Betroffenen)

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 6 MRRG.

Zu § 9 (Rechte des Betroffenen)

Die Vorschrift entspricht fast wörtlich § 7 MRRG. In Nummer 5 wird zur Klarstellung des Gewollten – als Unterfall der Übermittlungssperre – auch die Auskunftssperre erwähnt.

Zu § 10 (Auskunft an den Betroffenen)

Die Vorschrift entspricht - abgesehen von folgenden Ausnahmen - § 8 MRRG:

In Absatz 2 wird als Nachweis der Urheberschaft eines über Internet gestellten Auskunftsantrags eine fortgeschrittene elektronische Signatur anstelle einer qualifizierten elektronischen Signatur verlangt. Diese hat in der Praxis keine Akzeptanz gefunden. Zudem kann ein „konventioneller“ Antrag formlos gestellt werden. Dem entspricht im elektronischen Verfahren in der Regel die fortgeschrittene elektronische Signatur.

Nach Absatz 5 wird die Auskunftserteilung auch bei Daten, die von den dort genannten Sicherheitsbehörden an eine Meldebehörde oder von einer Meldebehörde an eine Sicherheitsbehörde übermittelt worden sind, an die Zustimmung dieser Behörden geknüpft. Das Zustimmungserfordernis bezieht sich auf die Tatsache, dass bestimmte Daten von diesen Behörden stammen oder an sie übermittelt worden sind. Damit werden die Geheimhaltungserfordernisse dieser Behörden berücksichtigt.

Zu § 11 (Berichtigung und Ergänzung von Daten)

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 9 MRRG.

Zu § 12 (Löschung und Aufbewahrung von Daten)

Die entsprechende Vorschrift des § 10 MRRG enthält lediglich allgemeine Grundsätze zum Umgang mit zu Unrecht erhobenen, unrichtigen oder nicht mehr erforderlichen Daten. Ihrem rahmenrechtlichen Charakter entsprechend war sie nur vollziehbar durch umfangreiche Ergänzungen im Landesrecht.

Die Vorschrift greift die in allen Landesmeldegesetzen getroffenen Regelungen zur Verarbeitung dieser Daten auf und bestimmt im Einzelnen, dass nicht mehr erforderliche, unrichtige oder zu Unrecht gespeicherte Daten unverzüglich zu löschen sind (Absatz 1), wie lange nach einem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners welche Daten noch im aktuellen Meldedatenbestand zu halten sind, ab wann und wie lange sie danach gesondert aufbewahrt und nur unter strengen Voraussetzungen verarbeitet werden dürfen (Absatz 2) sowie den Beginn und die Dauer einer sich nach Archivrecht richtenden Aufbewahrung in staatlichen oder kommunalen Archiven.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderliche oder unzulässig gespeicherte Daten zu löschen sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, welche Daten und Hinweise nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners noch im aktuellen Melderegisterbestand vorzuhalten sind. Ihre zeitlich begrenzte Speicherung ist erforderlich, weil erfahrungsgemäß nach einem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners oftmals zahlreiche Aufenthaltsanfragen von öffentlichen Stellen sowie von Privaten erfolgen.

Zu Absatz 3

Die meldebehördliche Praxis zeigt, dass nach Ablauf von etwa zehn Jahren nach Wegzug oder Tod eines Einwohners kaum noch nach den Daten weggezogener oder verstorbener Einwohner gefragt wird. Ihre Herausnahme aus dem aktuellen Bestand und Speicherung in einer gesonderten Datei hat sich in der Vergangenheit bewährt. Während eines Zeitraums von 50 Jahren unterliegen sie dort eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht wörtlich §10 Abs. 4 MRRG.

Zu § 13 (Übernahme von Daten durch Archive)

Die Vorschrift entspricht den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen. Sie enthält ein Angebot an kommunale und staatliche Archive zur Übernahme von zur gesonderten Aufbewahrung oder zur Löschung anstehenden Datenbeständen. Die Archive entscheiden selbst über die Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten, wobei sie die in § 14 Abs. 3 Satz 2 enthaltene Zweckbindung zu beachten haben.

Zu § 14 (Anmeldung, Abmeldung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 11 Abs. 1 MRRG. Sie wird ergänzt um die Bestimmung der bisher allein landesrechtlich geregelten Frist für die An- und Abmeldung. Mit der nunmehr vorgesehenen Zweiwochenfrist nach Ein- oder Auszug aus der Wohnung wird eine bürgerfreundliche Lösung gewählt, die sich in der Praxis der Länder, die eine solche Frist bereits praktizieren, bewährt hat. Neu ist die in Satz 2 geschaffene, bereits heute ebenfalls aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit gängige Praxis, sich schon bis zu einer Woche vor Einzug in die neue Wohnung anzumelden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 11 Abs. 2 MRRG. Wegen der Abmeldefrist wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht den in den Landesmeldegesetzen bestehenden Regelungen zur Meldepflicht für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und für Personen, für die ein Pfleger oder Betreuer bestellt ist. Die nach Maßgabe von § 11 Abs. 7 MRRG in den Landesmeldegesetzen getroffene Vertretungsregelung, nach der die Vollmacht öffentlich oder durch die Urkundsperson bei der Betreuungsperson beglaubigt sein muss, wurde nicht übernommen, da sie sich in der meldebehördlichen Praxis als zu bürokratisch erwiesen hat.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht den Regelungen aller Landesmeldegesetze. Mit dem neu in die Vorschrift aufgenommenen Satz 2 wird die bisher nur untergesetzlich in der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden geregelte Pflicht der Standesämter zur Mitteilung von Personenstandsfällen an die Meldebehörden auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Zu § 15 (Meldebescheinigung)

Die Verpflichtung der Meldebehörden zur Erteilung von Bescheinigungen über die Tatsache, dass ein Einwohner als gemeldet im Melderegister gespeichert ist (Satz 1), ist bisher nur landesrechtlich geregelt. Für den Betroffenen stellt sie eine Realisierung seines ihm verbürgten Auskunftsrechts über die zu seiner Person gespeicherten Daten dar. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist sie darüber hinaus als Nachweis einer aktuellen Wohnanschrift im behördlichen und privaten Bereich. In Satz 2 werden die Daten aufgeführt, die die Meldebescheinigung mindestens enthalten muss. Satz 3 lässt darüber hinaus zu, dass auf Antrag des Meldepflichtigen weitere Daten in die Meldebescheinigung aufgenommen werden können.

Zu § 16 (Pflichten des Wohnungsgebers)

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 11 Abs. 4 MRRG.

Zu § 17 (Begriff der Wohnung)

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 11 Abs. 5 MRRG.

Zu § 18 (Mehrere Wohnungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 12 Abs. 1 Satz 1 MRRG

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt wörtlich den seit nunmehr über 20 Jahre geltenden, durch ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hinreichend bestätigten und in der Praxis allgemein bewährten objektiven Hauptwohnungsbegriff nach § 12 Abs. 2 MRRG bzw. den entsprechenden Regelungen aller Landesmeldegesetze.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 12 Abs. 3 MRRG.

Zu Absatz 4

Satz 1 ist angelehnt an die Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 MRRG. Anders als bisher wird nunmehr, der meldebehördlichen Praxis folgend, bestimmt, dass die Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung nur noch gegenüber der Meldebehörde zu erfolgen hat, die für die Hauptwohnung zuständig ist. Bei Auszug aus einer Nebenwohnung konkretisiert Satz 3 die nach § 15 Abs. 2 bestehende

Abmeldepflicht dahingehend, dass der Meldepflichtige die Aufgabe der Nebenwohnung ebenfalls der für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mitzuteilen hat. Diese veranlasst die Abmeldung der Nebenwohnung im Wege des Rückmeldeverfahrens nach § 29.

Zu § 19 (Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Form und das Verfahren der An- oder Abmeldung und übernimmt insoweit die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen. Danach kann die An- oder Abmeldung in herkömmlicher Form mittels Meldeschein (Satz 1), über das Internet (Satz 2) oder durch persönliches Erscheinen bei der Meldebehörde (Satz 4) erfolgen. Für die Internet-Anmeldung soll künftig – anders als bisher -- eine fortgeschrittene elektronische Signatur ausreichen. Die nach geltendem Recht verlangte qualifizierte elektronische Signatur hat sich als für die Meldepflichtigen zu aufwändige Hürde erwiesen, so dass bis heute der Anteil von elektronischen Anmeldungen noch sehr gering ist. Satz 3 präzisiert die von den Meldebehörden zu erfüllenden technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit bei Internet-Anmeldungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift trägt dem bereits heute praktizierten Verfahren der elektronischen Kommunikation zwischen den beteiligten Meldebehörden Rechnung und sieht dementsprechend einen Verzicht auf die handschriftliche Ausfüllung von Meldescheinen vor, wenn der Meldepflichtige einen sog. vorausgefüllten Meldeschein erhält. In diesen Fällen fordert die Meldebehörde der neuen Wohnung mit ausdrücklicher Zustimmung des Meldepflichtigen auf elektronischem Wege dessen Datensatz bei der Meldebehörde der alten Wohnung an. Der Meldepflichtige überprüft die Richtigkeit der Angaben und ergänzt sie um die Angaben zur neuen Wohnung. Dieses Verfahren kann sowohl vor Ort bei der Meldebehörde geschehen als auch elektronisch erfolgen. Nach Inbetriebnahme des Bundesmelderegisters nimmt dieses die Aufgabe der Wegzugsbehörde wahr (vgl. Art. 2 Abs. 10).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, welche Daten der Meldepflichtige zu seiner eindeutigen Identifizierung anzugeben hat.

Zu Absatz 4

Die Möglichkeit, dass alle Mitglieder einer Familie, die am selben Tag eine gemeinsame Wohnung beziehen, denselben Meldeschein benutzen dürfen, wird ebenfalls aus dem Landesmelderecht übernommen. Bei einer elektronischen Anmeldung oder bei einer Anmeldung mittels vorausgefüllten Meldescheines hat einer der Meldepflichtigen aus datenschutzrechtlichen Gründen zu versichern, dass die übrigen Familienmitglieder mit der Offenbarung ihrer Daten einverstanden sind.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht den geltenden landesrechtlichen Regelungen. Sie bestimmt, dass der Meldepflichtige nach vollzogener An- oder Abmeldung hierüber eine Bestätigung der Meldebehörde in schriftlicher oder elektronischer Form erhält.

Zu § 20 (Datenerhebung, Meldebestätigung)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung der bei der An- oder Abmeldung oder bei der Änderung des Wohnungsstatus eines Einwohners zu erhebenden Daten war bisher ausschließlich landesrechtlich geregelt. Die Vorschrift greift die landesrechtlichen Regelungen auf und bestimmt abschließend den Umfang der Erhebungsdaten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, welche Daten die nach § 19 Abs. 6 zu erteilende Meldebestätigung enthalten darf.

Zu § 21 (Mitwirkungspflichten des Meldepflichtigen)

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 11 Abs. 3 MRRG

Zu § 22 (Befreiung von der Meldepflicht)

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 14 MRRG.

Zu § 23 (Ausnahmen von der Meldepflicht)

Zu Absatz 1

Inhaltlich entspricht die Vorschrift weitgehend § 15 Abs. 1 MRRG. Anders als bisher werden Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit sowie Polizeivollzugsdienst leistende Beamte der Bundes- und der Landespolizei künftig nicht mehr verpflichtet sein, sich bei der Meldebehörde anzumelden. Diese Regelung wird entsprechend den Bestimmungen in einigen Landesmeldegesetzen auf Angehörige des öffentlichen

Dienstes, die zum Zwecke der Ausbildung in einer anderen dienstlich bereitgestellten Unterkunft untergebracht sind, ausgedehnt. Wie nach geltendem Recht besteht eine Befreiung für diese Personen allerdings nur dann, wenn sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind. Der Wegfall dieser in der Praxis zunehmend als hinderlich empfundenen Meldepflicht wird zu Erleichterungen für die betroffenen Personen führen sowie den Abbau von Bürokratiekosten bei den Meldebehörden und den von ihnen mit Meldedaten versorgten Behörden beschleunigen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisher nach Landesrecht unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 MRRG zulässigen Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht. Dabei wurde die Frist, nach der sich eine Person, die im Inland nicht gemeldet und sonst im Ausland wohnt, anzumelden hat, von zwei auf drei Monate verlängert. Dies kommt insbesondere Saisonarbeitskräften zugute und führt zu einer weiteren Entlastung für die Meldebehörden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ist den landesrechtlichen Regelungen über die Befreiung von der allgemeinen Meldepflicht für Insassen von Justizvollzugsanstalten und ähnlichen Einrichtungen nachgebildet. Da die betroffene Person bei Haftstrafen von etwa 3 bis 5 Jahren in aller Regel bei der bisher zuständigen Meldebehörde weiterhin gemeldet ist, insbesondere wenn noch Familienbeziehungen bestehen, bedarf es insoweit keiner zusätzlichen Anmeldung am Ort der Anstalt. Der Verzicht auf eine zusätzliche Meldepflicht stellt insoweit nicht nur für den Betroffenen, sondern auch für die Meldebehörden eine Verwaltungsvereinfachung dar. Vor allem aber trägt die Regelung auch dem Anliegen der Resozialisierung Rechnung, wonach die Betroffenen auch während der Verbüßung einer Haftstrafe ihrem bisherigen sozialen Umfeld und vielfach auch ihrer Familie möglichst verbunden bleiben können.

Eine Meldepflicht für Personen, die nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet sind und die im Rahmen des Vollzugs einer richterlichen Entscheidung über eine Freiheitsentziehung eine Haftstrafe verbüßen, besteht nach Satz 2 erst dann, wenn der Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt drei Monate überschreitet. Insoweit erscheint es im Interesse der Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands ausreichend, eine Person, die eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten verbüßt und nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, lediglich bei der Justizvollzugsanstalt zu erfassen.

Zu § 24 (Binnenschiffer und Seeleute)

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 13 MRRG.

Zu § 25 (Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich in Teilen dem bisherigen § 16 Abs. 1 MRRG und regelt die besonderen Meldepflichten bei Aufnahme eines Gastes in einer Beherbergungsstätte sowie bei Übernachtungen in Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat eine im Inland gemeldete Person, die in einer Beherbergungsstätte als Gast aufgenommen wird, sich erst nach §§ 14 und 24 anzumelden, wenn sie für länger als sechs Monate aufgenommen wird. Für nicht im Inland gemeldete Personen gilt nach Satz 2 eine Frist von drei Monaten.

Zu Absatz 2

Im Unterschied zu den Regelungen nach § 16 Abs. 1 MRRG und den ergänzenden Regelungen der Landesmeldegesetze wird die Verpflichtung, den Hotelmeldeschein handschriftlich auszufüllen, aufgehoben. Beherbergte Personen haben den besonderen Meldeschein künftig lediglich noch zu unterschreiben. Diese Änderung trägt einer verbreiteten Praxis im Hotelgewerbe, in der häufig der Hotelmeldeschein auf Grundlage zuvor übermittelter Daten von Bediensteten der Beherbergungsstätte ausgefüllt wird, Rechnung.

Bisher allein nach Landesrecht getroffene Regelungen für mitreisende Angehörige und Reisegesellschaften ab zehn Personen werden nunmehr einheitlich bundesgesetzlich geregelt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 16 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz MRRG

Zu Absatz 4

Personen, die in Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassenen Plätzen übernachten, werden generell von der Meldepflicht nach § 14 Abs. 1 und 2 ausgenommen, wenn sie im Inland melderechtlich erfasst sind. Alle anderen Personen haben sich, soweit sie sich länger als drei Monate auf solchen Plätzen aufhalten, innerhalb von zwei Wochen nach Überschreiten dieser Frist anzumelden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die nach Landesrecht seit jeher geltenden Regelungen für Ausnahmen von der besonderen Meldepflicht bei Kurzaufenthalten in bestimmten Einrichtungen.

Zu § 26 (Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten)

Die bisher ausschließlich landesrechtlichen und zum Teil unterschiedlich lautenden Regelungen über Form, Inhalt, Verwendung und Dauer der Aufbewahrung von sog. Hotelmeldescheinen wird in das Bundesrecht übernommen. Die Bestimmung in Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz dient der Erleichterung polizeilicher Ermittlungen.

Zu § 27 (Nutzungsbeschränkungen)

In fast allen Landesmeldegesetzen wird hinsichtlich der Nutzung der Hotelmeldedaten auf die Sicherheitsbehörden hingewiesen, zugleich aber die Nutzungszwecke in Anlehnung an § 16 Abs. 3 MRRG beschränkt auf Zwecke der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung sowie der Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern. Hierbei ist unklar, ob z.B. die Verfassungsschutzbehörden zum Kreis der nutzungsberechtigten Behörden zählen. Deshalb wird in der Vorschrift allgemein auf die Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden abgestellt. Über § 16 Abs. 3 MRRG hinausgehend wird die Vorschrift außerdem ergänzt um eine Regelung über die Verarbeitung der im Meldeschein enthaltenen Daten für Zwecke der Erhebung kommunaler Abgaben sowie für die Beherbergungs- und die Fremdenverkehrsstatistik. Dies entspricht landesrechtlichen Regelungen.

Zu § 28 (Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen)

Die Vorschrift entspricht in Teilen § 16 Abs. 2 und 3 MRRG bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen. Aufgegeben wurde die bisherige Verpflichtung aller Einrichtungen, gesonderte Verzeichnisse über in den Einrichtungen aufgenommenen Personen zu führen, weil diese Einrichtungen ohnehin Unterlagen mit den entsprechenden Daten ihrer Patienten oder Insassen führen.

Die zu einer Identitätsfeststellung berechtigten Behörden, die bisher ihre Auskunft über die Identität einzelner Personen aus diesen Verzeichnissen erhalten haben, werden künftig die Auskunft aus den Unterlagen der Einrichtungen erhalten.

Zu § 29 (Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden)

Zu Absatz 1

Ergänzend zur Regelung in § 17 Abs. 1 MRRG wird der Umfang der von der Wegzugsmeldebehörde an die Meldebehörde der neuen Wohnung zu übermittelnden Daten um die elektronische Bürgeradresse erweitert. Damit wird

sichergestellt, dass die im Melderegister der Meldebehörde der Wegzugsbehörde mit Einwilligung des Betroffenen gespeicherte elektronische Bürgeradresse ohne Zutun des Einwohners auch der für die neue Wohnung zuständigen Meldebehörde bekannt wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht fast wörtlich § 17 Abs. 2 MRRG. Mit der Einfügung des Zusatzes „unverzüglich“ wird sichergestellt, dass die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständige Meldebehörde umgehend nach Fortschreibung der im Melderegister gespeicherten Daten durch die fortschreibende Meldebehörde unterrichtet wird.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 17 Abs. 3 MRRG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 17 Abs. 4 MRRG.

Zu § 30 (Datenübermittlungen an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht fast wörtlich § 18 Abs. 1 Satz 1 MRRG. Zusätzlich in den Katalog der übermittlungsfähigen Daten wurden in Nummer 4 Wohnungsdaten mit Auslandsbezug sowie in Nummer 8 die Tatsache des Vorliegens einer Übermittlungssperre aufgenommen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 18 Abs. Abs. 1 Satz 4 MRRG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht nahezu wörtlich der Regelung in § 18 Abs. 2 MRRG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 18 Abs. 3 MRRG. Der Kreis der bisher nach Bundesrecht privilegierten Behörden des Bundes wird erweitert um Sicherheitsbehörden der Länder, Staatsanwaltschaften und Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafrechtspflege wahrnehmen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 18 Abs. 4 MRRG über regelmäßige Datenübermittlungen. Der Begriff wird in Anlehnung an einige Landesmeldegesetze definiert als Datenübermittlungen, die ohne Ersuchen, anlassbezogen und regelmäßig wiederkehrend erfolgen. Für die regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden gilt auch künftig ein qualifizierter Gesetzesvorbehalt, wonach in aller Regel Erlaubnistatbestände – wie bisher – in Fachgesetzen zu regeln sein werden.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht § 18 Abs. 5 MRRG bzw. den inhaltlich gleich lautenden Vorschriften der Länder.

Zu § 31 (Automatisiertes Abrufverfahren)

Die Vorschrift lehnt sich an § 18 Abs. 4 MRRG an; sie regelt die Datenübermittlung durch automatisierte Abrufverfahren. Es wird damit der stetigen Entwicklung im Meldewesen Rechnung getragen. So erfolgen Datenübermittlungen der Meldebehörden an andere Behörden bereits derzeit überwiegend durch Datenübertragung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift in Satz 1 entspricht inhaltlich weitgehend § 18 Abs. 4 MRRG. Satz 2 ermöglicht unter den genannten Voraussetzungen Online-Abrufe. Die Regelung vollzieht die erforderliche Anpassung an die technische Entwicklung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass bei Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens sicherzustellen ist, dass nur berechtigte Personen die Meldedaten abrufen können. Der Abruf ist weiter nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der abrufenden Stelle erforderlich ist. Ziel dieser Vorschrift ist es, bereichsspezifisch über die allgemeinen Datensicherungserfordernisse hinaus ausdrücklich die Verpflichtung der abrufberechtigten Stelle zur Sicherstellung festzuschreiben.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift legt abschließend den Umfang der Auswahldaten für automatisierte Abrufe fest. Dabei ist das datenschutzrechtliche Erfordernisprinzip zu berücksichtigen (Satz 2). Damit wird sichergestellt, dass eine eindeutige Identifizierung der gesuchten Person ermöglicht wird, insbesondere um deren aktuelle Anschrift überprüfen oder ermitteln zu können. Soweit bei Durchführung einer Abfrage die Datensätze mehrerer Personen angezeigt werden, dürfen diese nach Satz 2 durch

die abrufberechtigte Stelle nur in dem Umfang verarbeitet werden, wie dies zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit von Datenabrufen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift verpflichtet die Meldebehörde, die abrufberechtigte Stelle, die Kennung der abfragenden Person und Zeitpunkt der Abfrage sowie – bei Massenabfragen – auch den Anlass, die Abfragekriterien und die Anzahl der Treffer zu protokollieren.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift sieht vor, dass die Protokolldaten mindestens ein Jahr lang aufzubewahren sind und spätestens zum Ende des auf die erstmalige Speicherung folgenden Kalenders gelöscht werden müssen. Die Auswertung der Protokolldaten dient der Sicherung einer effizienten datenschutzrechtlichen Kontrolle sowie der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden.

Zu § 32 (Zweckbindung übermittelter Daten und Hinweise)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 18 Abs. 6 MRRG bzw. den gleich lautenden Regelungen aller Landesmeldegesetze. Der Hinweis auf gesetzlich getroffene andere Bestimmungen bedeutet, dass Meldedaten nach ihrer Übermittlung an eine andere Behörde ihren Charakter als Meldedaten verlieren und den für diese Behörde geltenden Datenschutzvorschriften unterliegen. Ergänzend zur bisherigen Regelung in § 18 Abs. 6 Satz 2 MRRG wird nunmehr auch auf den in § 34 Abs. 6 geregelten Lebenssachverhalte (Aufenthalt in besonderen Einrichtungen) verwiesen. Es besteht ein vergleichbares Schutzbedürfnis wie in den Fällen des § 34 Abs. 4 und 5.

Zu § 33 (Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von einer in Absatz 2 Satz 3 geschaffenen Bekanntmachungsverpflichtung der Kirchen über ein Widerspruchsrecht der nicht derselben Religionsgesellschaft angehörenden Familienmitglieder, insgesamt § 19 MRRG.

Zu § 34 (Datenübermittlung an die Suchdienste)

Zu den Suchdiensten gehören der Internationale Suchdienst, der Kirchliche Suchdienst und der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes. Die Vorschrift schafft

für die bisher allein landesrechtlich geregelte Datenübermittlung an die Suchdienste eine bundesrechtliche Grundlage.

Zu § 35 (Melderegisterauskunft)

Die Vorschrift entspricht, mit Ausnahme des Absatzes 6, nahezu wörtlich § 21 MRRG. Die in Absatz 6 normierte besondere Prüfpflicht für Auskünfte über Personen, die sich in den im Einzelnen aufgeführten Einrichtungen aufhalten, lehnt sich an landesrechtliche Regelungen an. In den Landesmeldegesetzen besteht bisher eine besondere Prüfpflicht vor der Übermittlung von Meldedaten nur in den Fällen, in denen der Betroffene sich in einer JVA oder in einem Krankenhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung aufhält. Die Prüfpflicht wird nunmehr auf Personen ausgedehnt, bei denen wegen ihres Aufenthalts in bestimmten Unterkünften die Meldedaten im besonderen Maße schutzwürdig sein können. In Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 wird aus Gründen der größeren Transparenz für die Betroffenen und eindeutiger Rechtsklarheit für den Normanwender genau definiert, welcher „Familienstand“ für die Zusammensetzung der Personengruppen bei einer Auskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen herangezogen werden darf.

Zu § 36 (Automatisierte Melderegisterauskunft)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht, von geringfügigen redaktionellen Änderungen abgesehen, § 21 Abs. 1a Satz 1 MRRG.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht § 21 Abs. 1a Satz 1 MRRG. Satz 2 entspricht § 8 Abs. 2 Satz 2 MRRG, auf den § 21 Abs. 1a Satz 3 MRRG verweist, und Satz 3 entspricht § 21 Abs. 1a Satz 2 MRRG. Neu sind die Sätze 4 und 5. Sie tragen der Tatsache Rechnung, dass das BMG auch das Verfahren für Internetauskünfte regelt.

Zu Absatz 3

Regelungsgegenstand des Absatzes 3 ist die sog. Portallösung. Sie ermöglicht es, aktuelle Wohnanschriften des Betroffenen auch dann in kürzester Zeit zu recherchieren, wenn ein Einwohner mehrfach umgezogen ist. Satz 1 erklärt Portale generell für zulässig. Satz 3 nennt die Aufgaben der Portale.

Satz 4 bestimmt, dass ein Portal Daten im Auftrag der Meldebehörden verarbeitet. Mithin nimmt ein Portal bei der Erteilung von Auskünften keine eigene Aufgabe wahr, sondern erfüllt nur eine Aufgabe der jeweiligen Meldebehörde nach deren Weisung. Die Funktion eines Portals besteht allein darin, die technische Durchführung der

automatisierten Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte für gegebenenfalls mehrere Meldebehörden durchzuführen. Die Sätze 5 und 6 stellen datenschutzrechtliche Anforderungen auf.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt die Voraussetzungen für die Erteilung von Auskünften fest und entspricht inhaltlich § 21 Abs. 1a Satz 1 MRRG.

Zu Absatz 5

Der Verweis auf § 10 Abs. 2 Satz 2 entspricht § 8 Abs.2 Satz 2 MRRG und gewährleistet so, dass das bisherige Niveau von Datenschutz und -sicherheit weiterhin gewahrt bleibt.

Zu § 37 (Melderegisterauskunft in besonderen Fällen)

Die Vorschrift entspricht insgesamt § 22 MRRG. Sie wird ergänzt um bisher allein landesrechtlich geregelte Tatbestände wie z. B. über Gruppenauskünfte an Adressbuchverlage.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 MRRG. Das dort in Satz 1 normierte Widerspruchsrecht des Betroffenen ist nunmehr übergreifend in Absatz 6 geregelt. Darüber hinaus wird der eine Gruppenauskunft auslösende Tatbestand auf landesrechtlich geregelte Wahlen ausgedehnt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass für Gruppenauskünfte im Zusammenhang mit Volksinitiativen u. ä die für Wahlen geltenden Regelungen des Absatzes 1 anzuwenden sind. Durch den Hinweis auf „vergleichbare Abstimmungen“ soll sichergestellt werden, dass alle Arten von Wahlen und Abstimmungen mit plebiszitärem Charakter erfasst sind.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 MRRG getroffenen landesrechtlichen Regelungen über Alters- und Ehejubiläen. Mit Satz 2 wird eine bisher nur landesrechtlich getroffene Legaldefinition des Begriffs von Alters- und Ehejubiläen eingeführt.

Zu Absatz 4

Die bisher landesrechtlich geregelte Gruppenauskunft an Adressbuchverlage wird dem Grunde nach übernommen. Bundeseinheitlich wird festgelegt, dass der Betroffene einer Auskunft widersprechen kann (siehe Absatz 6). Bei Übernahme einer in wenigen Ländern praktizierten Einwilligungslösung müsste damit gerechnet werden, dass wegen der zu erwartenden geringen Einwilligungsquote kein Bedarf mehr an Adressbüchern bestehen würde.

Mit der ausdrücklichen Beschränkung auf die Buchform soll verhindert werden, dass elektronische Datenbestände in privater Hand entstehen, mit denen datenschutzrechtlich bedenkliche Verknüpfungen mit einer Vielzahl anderer Dateien ermöglicht werden könnten. Satz 3 enthält eine absolute Auskunftssperre bezüglich Personen, deren Adressdaten auf Grund der Art der Unterkunft besonders schutzwürdig sind.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht § 11 Abs. 4 Satz 1 MRRG. Neu ist die Regelung, dass die Meldebehörde dem Wohnungsgeber die Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Personen unentgeltlich zu erteilen hat.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift fasst die Widerspruchsrechte des Betroffenen in Anlehnung an § 22 MRRG und den Vorschriften der Landesmeldegesetze über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen zusammen. Im Interesse der Bürger ist auf die Möglichkeit des Widerspruchs einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Dies entspricht Regelungen in Landesmeldegesetzen.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift soll die Beachtung der in § 34 Abs. 4 und 5 normierten Auskunftssperren sicherstellen.

Zu § 38 (Gebühren und Auslagen)

Zu Absatz 1

Satz 1 verweist hinsichtlich der Befugnis der Meldebehörden, für Amtshandlungen Gebühren und Auslagen zu erheben, auf das Landesrecht.

Satz 2 regelt den Sonderfall, dass Meldebehörde für die Erteilung von Melderegisterauskünften gemäß §§ 35 und 36 Daten aus dem Bundesmelderegister abrufen. In diesem Fall soll die Registerbehörde an den Gebühreneinnahmen partizipieren. Deshalb werden die Meldebehörden verpflichtet, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 zu bestimmende Quote an die Bundeskasse abzuführen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 räumt dem Bundesministerium des Innern die Möglichkeit ein, im Wege einer Rechtsverordnung zu regeln, dass für Datenübermittlungen aus dem Bundesmelderegister an Behörden und sonstige öffentliche Stellen Auslagenerstattung verlangt werden kann. In diesen Fällen soll die Auslagenerstattung auch abweichend von den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes angeordnet werden können.

Zu § 39 (Aufgaben der Registerbehörde)

Zu Satz 1

Die Vorschrift bestimmt die Bezeichnung des Registers und das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde sowie die vier enumerativ aufgeführten Aufgaben der Registerbehörde.

Nach Nummer 1 soll die Versorgung von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes mit regelmäßigen Datenübermittlungen ausschließliche Aufgabe der Registerbehörde sein. Bisher werden die Bedarfsträger des Bundes dezentral durch die örtlichen Meldebehörden oder die auf Landesebene aufgebauten zentralen Register oder Informationssysteme versorgt. Durch eine Bündelung der regelmäßigen Datenübermittlungen bei der Registerbehörde wird sowohl für die Bedarfsträger des Bundes als auch für die lokalen Meldebehörden die Zahl der Kommunikationspartner erheblich eingeschränkt. Regelmäßige Datenübermittlungen werden effizienter und kostengünstiger durchgeführt werden können. Gegenwärtig ergeben sich die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen auf Bundesebene aus der 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung von 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 1171, 1173), und aus den entsprechenden Fachgesetzen. Zu den

Empfängern regelmäßiger Datenübermittlungen gehören z.B. die Kreiswehrrersatzämter zum Zwecke der Musterungsvorbereitung und der Wehr- und Zivildienstüberwachung, die Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld oder auch das Bundeszentralregister, das Kraffahrt-Bundesamt und das Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke der Aktualisierung der dort jeweils gespeicherten Daten.

Nach Nummer 2 hat die Registerbehörde die Aufgabe, durch Datenübermittlungen in Einzelfällen Behörden und sonstige öffentliche Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dabei sollen Datenübermittlungen nach Nummer 2 auch an Landesbehörden möglich sein, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine zentrale Datenversorgung angewiesen sind. Dies wird insbesondere auf die Polizeivollzugsbehörden der Länder zutreffen. Erforderlich ist oftmals die Einholung von Informationen bei einer zentralen Stelle, wenn zwar bekannt ist, dass eine lokale Behörde über die Information verfügt, es aber nicht bekannt ist, um welche lokale Behörde es sich handelt. Eine Vielzahl aufwändiger Anfragen muss im Eilfall vermieden werden können. Zudem muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass subsidiär das Bundesmelderegister Informationen zur Verfügung stellen kann, wenn die örtlich zuständige Behörde nicht zu erreichen ist.

Die Mitwirkungsaufgaben gemäß Nummer 3 beziehen sich auf die Unterstützung der Meldebehörden beim Rückmeldeverfahren und bei der Erteilung von Melderegisterauskünften. Der regelmäßige Datenaustausch zwischen den über 5.000 Meldebehörden in Deutschland ist eine entscheidende Voraussetzung für die Gewährleistung der Aktualität der Meldedaten. Die Bedeutung des Rückmeldeverfahrens hat sich mit dem Wegfall der Abmeldepflicht beim Wohnungswechsel im Zuge der Novelle des MRRG von 2002 noch weiter erhöht, da die Meldebehörden im Regelfall nun erst mit dem Eintreffen der Rückmeldung der zuständigen Zuzugsmeldebehörde Kenntnis von dem Wegzug eines Einwohners erhalten. Das Rückmeldeverfahren soll also sicherstellen, dass alle betroffenen Meldebehörden, in deren Zuständigkeitsbereich der Meldepflichtige eine Wohnung unterhält, über die neue Wohnung des Meldepflichtigen informiert werden. Zudem dient es der Überprüfung der Richtigkeit der Daten, die der Meldepflichtige bei der Anmeldung angegeben hat.

In Hinblick auf die technisch-organisatorische Umsetzung des mit der MRRG-Novelle von 2002 neu geregelten Rückmeldeverfahrens stellt der Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 30.10.2006 jedoch fest, dass das Verfahren der Rückmeldung in seiner augenblicklichen Form zu komplex sei und keine durchgängige automatisierte Verarbeitung biete. Fehlende

Zugriffsmöglichkeiten der Zuzugsbehörde auf die Daten der Wegzugsbehörde verhinderten zudem die Nutzung eines vorausgefüllten Meldescheins.

Dies liegt vor allem in den unterschiedlichen technischen Voraussetzungen für eine durchgängig elektronische und medienbruchfreie Verarbeitung der Rückmeldedaten in den einzelnen Bundesländern begründet. Trotz vielfältiger Anstrengungen zur weitgehenden Elektronifizierung des Rückmeldeprozesses in den Ländern (Clearingstellenmodell) kann nicht in jedem Fall sichergestellt werden, dass der (bundesweite) elektronische Datenaustausch zwischen den beteiligten Meldebehörden reibungslos funktioniert, da verschiedene Einwohnermeldeverfahren eingesetzt werden und der derzeitige Grad der Vernetzung der Meldebehörden untereinander einen vollständigen elektronischen Austausch nicht flächendeckend, d. h. sowohl landesintern als auch länderübergreifend, gestattet.

Mit der Errichtung des Bundesmelderegisters eröffnet sich hingegen erstmalig die Möglichkeit, die notwendigen technischen Abläufe im Rückmeldeverfahren signifikant zu vereinfachen: Im Kontext des Rückmeldeverfahrens übernimmt das Bundesmelderegister die Funktion einer fach- und ebenenübergreifenden Infrastrukturkomponente („Datendrehscheibe“) und ermöglicht die standardisierte und sichere elektronische Kommunikation zwischen den Meldebehörden über die vorhandenen Fachverfahren. Mit der sternförmigen Durchleitung des gesamten Datenverkehrs zwischen den Meldebehörden überwindet das Bundesmelderegister damit mögliche System- bzw. Medienbrüche und verringert die Zahl der am Rückmeldeverfahren beteiligten Kommunikationspartner und -schnittstellen deutlich, wodurch das Verfahren technisch und organisatorisch insgesamt belastbarer und weniger fehleranfällig wird.

Darüber hinaus wird es mit der Einschaltung des Bundesmelderegisters möglich, Anmeldungen mit Hilfe eines „vorausgefüllten Meldescheins“ auch dann vorzunehmen, wenn die Meldebehörde der Wegzugsgemeinde elektronisch nicht erreichbar ist und deren Meldedaten für den Datenabruf der Zuzugsmeldebehörde nicht zur Verfügung stehen. Dies erhöht die Verfügbarkeit der Meldedaten gegenüber dem jetzigen Zustand erheblich. Deshalb tritt das Bundesmelderegister bei dem in § 19 Absätze 2 und 3 geregelten Verfahren des „vorausgefüllten Meldescheins“ an die Stelle des Melderegisters der Wegzugbehörde, sobald das Bundesmelderegister den Betrieb aufgenommen hat. Dies wird durch Artikel 2 Absatz 10 bestimmt. Einzelheiten des Verfahrens werden in der Rechtsverordnung gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 festgelegt.

Anmeldung und Rückmeldung können damit über die „Datendrehscheibe“ Bundesmelderegister abgewickelt werden. Erst nachdem das Verfahren in den örtlichen Registern vollzogen wurde, wird im Rahmen der täglichen

Datenaktualisierung (§ 41 Abs. 1 Satz 2) auch der Bestand im Bundesmelderegister mit den örtlichen Registern in Übereinstimmung gebracht. Damit wird die Synchronität der Datenbestände der lokalen Register und des Bundesmelderegisters sichergestellt. Bis dahin stellt es ähnlich einer „Poststelle“ die erforderliche Kommunikationsinfrastruktur für den Datenaustausch zwischen den Meldebehörden zur Verfügung.

Bei der Melderegisterauskunft wird das Bundesmelderegister erst tätig, wenn eine von einem Dritten angefragte lokale Meldebehörde beim Bundesmelderegister anfragt; dieses übermittelt die Daten an die Meldebehörde, die ihrerseits dem Dritten gegenüber die Auskunft gibt. Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung (§ 48 Abs. 2 Nr. 2) geregelt werden.

In Nummer 4 wird die Verpflichtung der Registerbehörde festgelegt, eine IT-gestützte Prüfung zur Kontrolle der Daten auf ihre Plausibilität hin durchzuführen.

Zu Satz 2

Die dort normierte Öffnungsklausel ermöglicht zugunsten lokaler Meldebehörden eine Organleihe. So soll gewährleistet sein, dass im Falle nicht erfüllbarer meldebehördlicher Aufgaben vor Ort diese auf Bundesebene durch die Registerbehörde erbracht werden können. Es ist davon auszugehen, dass dieser Fall der Organleihe einen Ausnahmefall darstellen wird.

Zu § 40 (Inhalt des Melderegisters, Ordnungsmerkmale)

Zu Absatz 1

In § 40 Absatz 1 wird die Speicherbefugnis des Bundesmelderegisters geregelt. Der Begriff „Daten“ erfasst in Übereinstimmung mit der allgemeinen datenschutzrechtlichen Terminologie auch „Hinweise“ im Sinne des § 3. Hinweise werden im Bundesmelderegister nur gespeichert, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Empfänger regelmäßiger Datenermittlungen erforderlich sind.

Die Speicherbefugnis in Nummer 1 dient dazu, den Weg der Daten zu der jeweiligen kommunalen Meldebehörde zurück zu verfolgen. Daher wird auch deren Ordnungsmerkmal gespeichert. Darunter ist das Geschäftszeichen der übermittelnden Behörde zu verstehen.

Die Speicherbefugnis in Nummer 2 bezieht sich auf alle sog. Grunddaten des § 3 Abs. 1. Sie bilden den jeweiligen Kernbestand eines aussagekräftigen Melderegisters und sind daher unverzichtbar.

Von den in § 3 Abs. 2 aufgeführten sog. Spezialdaten werden nur die Daten im Bundesmelderegister gespeichert, die für Bedarfsträger regelmäßiger

Datenübermittlungen auf Bundesebene oder für die zentrale Versorgung von Behörden erforderlich sind.

Das in § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b 2. Alt. genannte Datum „von der Wählbarkeit ausgeschlossen“ ist auch im Bundesmelderegister zu speichern. Bei Europawahlen sind deutsche Staatsangehörige auch in den anderen Mitgliedstaaten der EU wählbar. Einem deutschen Bewerber in einem anderen Mitgliedstaat ist in der Regel zu bescheinigen, dass er in Deutschland seine Wählbarkeit nicht verloren hat (Art. 7 der Richtlinie 93/109/EG). Das Bundesministerium des Innern ist gem. § 78a Europawahlordnung für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung zuständig. Durch die Speicherung des Merkmals "von der Wählbarkeit ausgeschlossen" im Bundesmelderegister wird dieses Verfahren dadurch vereinfacht, dass das Bundesministerium des Innern alle für die Bescheinigung erforderlichen Informationen in einem zentralen Bundesbestand erhält. Ähnlich verhält es sich bei Kommunalwahlen in anderen Mitgliedstaaten, bei denen deutsche Staatsangehörige ebenfalls passiv wahlberechtigt sind und auf Verlangen des Wohnsitz-Mitgliedstaates nachweisen müssen, dass sie in Deutschland ihre Wählbarkeit nicht verloren haben (Art. 9 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 94/80/EG). Die Bescheinigung wird in diesen Fällen von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ausgestellt.

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannte Steueridentifikationsnummer wird ausschließlich zu dem Zweck gespeichert, sie dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln. Wie andere Behörden des Bundes, die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen sind, soll auch das BZSt ausschließlich durch das Bundesmelderegister mit den für sie erforderlichen Daten versorgt werden. Um sicherzustellen, dass das Bundesmelderegister die Steueridentifikationsnummer nicht für andere Zwecke als zur bloßen Übermittlung an das BZSt nutzen kann, wird es die Nummer von den lokalen Meldebehörden lediglich in verschlüsselter Form erhalten; entschlüsselt kann die Nummer nur beim Bundeszentralamt für Steuern werden. Die eingesetzten Schlüssel sind geheim zu halten und dürfen nur von den Meldebehörden und dem BZSt und nur für dieses Verfahren genutzt werden.

Die Speicherung der in § 3 Abs. 2 Nr. 5 genannten Tatsache für die Wehrerfassung beruht auf dem Umstand, dass die Kreiswehersatzämter die erfassten Personen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen vom Bundesmelderegister erhalten (vgl. § 39 Satz 1 Nr. 1).

Die Speicherung des in § 3 Abs. 2 Nr. 6 genannten Spezialdatums beruht auf dem Umstand, dass die bei den lokalen Meldebehörden erfassten Daten, wonach nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, als Grundlage für das staatsangehörigkeitsrechtliche Optionsverfahren zur Verfügung stehen. Die

entsprechende Datenübermittlung der Meldebehörden (§§ 34, 32 Abs. 1 Satz 2 StAG) versetzt die Staatsangehörigkeitsbehörden in die Lage, das Optionsverfahren fristgerecht zu betreiben und zu überwachen. Das melderechtliche Rückmeldeverfahren stellt dabei sicher, dass über den naturgemäß langen Zeitraum von Einbürgerung oder Geburt des Betroffenen bis hin zur Einleitung und Durchführung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Optionsverfahrens die melderechtliche Kette auch bei wiederholten Umzügen im In- und Ausland nicht abreißt. Mit der ergänzenden Speicherung im Bundesmelderegister wird dieses Verfahren abgesichert.

Die Aufnahme des in § 3 Abs. 2 Nr. 7 genannten Spezialdatums erfolgt, weil die Suchdienste zur effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben den Zugriff auf einen zentral vorgehaltenen Datenbestand benötigen. Naturgemäß kann ein Suchdienst aufgrund der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 genannten Daten keine Zuordnung zu einer konkreten lokalen Meldebehörde vornehmen, so dass eine Speicherung auch im zentralen Bestand des Bundesmelderegisters erfolgt. Die bisherige Recherche hat sich für die Suchdienste als sehr zeitaufwändig erwiesen.

Die Aufnahme des in Nummer 8 genannten Datums beruht auf dem Umstand, dass gemäß § 44 des Waffengesetzes ein Informationsaustausch zwischen Fach- und Meldebehörden verpflichtend ist. So haben die Meldebehörden u.a. auch den Tod einer Person mit waffenrechtlicher Erlaubnis mitzuteilen. Da in diesem Fall Nachforschungen zu den Erben u.a. wegen des Verbleibs der Waffe erforderlich sind, erleichtert ein Zugriff auf das Bundesmelderegister die Tätigkeit der Fachbehörden, für die aus Sicherheitsgründen Eile geboten ist.

Die Aufnahme des in Nummer 9 genannten Datums beruht auf derselben Überlegung: Stirbt der Inhaber eines Befähigungsscheins im Sinne des § 20 des Sprengstoffgesetzes, muss ebenfalls schnell ermittelt werden, wer Zugriff auf die explosionsgefährlichen Stoffe hat. Dies ist durch die Möglichkeit des Rückgriffs auf das Bundesmelderegister gewährleistet.

Die Speicherung des in § 3 Abs. 2 Nr. 12 genannten Datums ist erforderlich, da anderenfalls die elektronische Kommunikation zwischen dem Betroffenen und der Registerbehörde nicht ermöglicht werden würde.

Nummer 3 zufolge werden - wie auch im örtlichen Melderegister - die Auskunftssperren gespeichert. Das Schutzbedürfnis des Betroffenen ist im Hinblick auf die Auskunft aus beiden Registern gleich.

Durch die Speicherbefugnis in Nummer 4 wird gewährleistet, dass ein Datenübermittlungsersuchen über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren im Bundesmelderegister gespeichert werden kann. Durch die Speicherung wird das

Bundesmelderegister in die Lage versetzt, Aufenthaltsanfragen zu beantworten, wenn innerhalb von maximal 2 Jahren Daten vorliegen, um deren Übermittlung eine Behörde ersucht hatte.

Zu Absatz 2

Hier wird dem Bundesmelderegister die Befugnis verliehen, zur internen Verwaltung sog. Ordnungsmerkmale als Geschäftszeichen zu vergeben. Die Registerbehörde darf das Ordnungsmerkmal nutzen, wenn es Daten an andere Behörden übermittelt. Eine Verwendung der in § 3 genannten Daten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen ausdrücklich untersagt; so ist gewährleistet, dass keine sog. sprechenden Daten gebildet werden, aus denen Rückschlüsse auf den Betroffenen gezogen werden können.

Zu § 41 (Datenübermittlungen)

Zu Absatz 1

Hier wird die Pflicht der Meldebehörden begründet, die von ihnen erhobenen Daten einschließlich etwaiger Auskunftssperren an das Bundesmelderegister zu liefern. Durch die Pflicht zur tagesaktuellen Übermittlung neu erhobener Daten, fortgeschriebener Daten (§ 42 Abs. 1) und der Tatsache der Löschung und der gesonderten Aufbewahrung (§ 42 Abs. 3) soll ein „Auseinanderlaufen“ der Datenbestände vermieden werden.

Zu Absatz 2

Hinsichtlich der Datenübermittlungen an andere Behörden und öffentliche Stellen gelten die Regelungen wie bei den lokalen Meldebehörden mit der Einschränkung, dass regelmäßige Datenübermittlungen aus dem Bundesmelderegister nicht landesgesetzlich vorgesehen werden können.

Zu Absatz 3

Die Regelungen für das automatisierte Abrufverfahren gelten auch für das Bundesmelderegister; auch hier können die Datenübermittlungen nicht durch Landesrecht bestimmt werden.

Zu § 42 Richtigkeit und Vollständigkeit, Löschung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert in Satz 1 die Pflicht der Registerbehörde zur Fortschreibung (siehe die Legaldefinition in § 6 Abs. 1 Satz 1) und in Satz 2 die korrespondierende Pflicht der lokalen Meldebehörden, ihre Fortschreibungen der Registerbehörde mitzuteilen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Pflicht der Datenempfänger geregelt, die Registerbehörde, die die Daten übermittelt hat, über Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der übermittelten Daten zu unterrichten. Die Regelung ist zur Aufrechterhaltung von Datenrichtigkeit und -vollständigkeit unerlässlich. Öffentliche Stellen, die Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen, sind von der Verpflichtung ausgenommen, da sie keine Daten erhalten, die Betroffenen konkret zugeordnet werden können. Die Registerbehörde hat die lokalen Meldebehörden zu unterrichten; dadurch ist auch der Meldeweg verbindlich festgelegt. In Satz 3 wird zugunsten des Betroffenen auf § 6 Abs. 2 Satz 3 verwiesen; die gesetzlichen Geheinhaltungspflichten sollen auch gelten, wenn das Bundesmelderegister an Datenübermittlungen beteiligt ist.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die Lösungsverpflichtungen der Registerbehörde geregelt. Die Systematik in Absatz 3 folgt der Aufteilung der Verantwortlichkeiten der lokalen Meldebehörden einerseits und der Registerbehörde andererseits. Da im Bundesmelderegister eine gesonderte Aufbewahrung nicht stattfindet, werden dort die Daten gelöscht, die bei den lokalen Meldebehörden gesondert aufbewahrt werden.

Zu § 43 (Datenverantwortlichkeit)

In den Sätzen 1 und 2 wird die inhaltliche und technische Verantwortlichkeit für den Inhalt des Bundesmelderegisters geregelt. Satz 1 normiert die inhaltliche Verantwortlichkeit der lokalen Meldebehörden. Die in Satz 2 geregelte Schlüssigkeitsprüfung durch IT – gestützte Verfahren wird von der Registerbehörde vorgenommen. Satz 3 regelt das weitere Verfahren, wenn die Registerbehörde nach der Schlüssigkeitsprüfung Unstimmigkeiten festgestellt hat. Satz 4 stellt klar, dass die Registerbehörde das Recht besitzt, Datenlieferungen zu verlangen. Dieses Befugnis soll im Ausnahmefall (Feststellung von Fehleingaben der Registerbehörde bei der Verarbeitung gelieferter Daten durch die lokalen Meldebehörden) gewährleisten, dass die Registerbehörde initiativ durch die erneute Anforderung von Daten Korrekturen vornehmen kann. Sie ist der Regelung in § 34 Abs. 2 Satz 7 Meldegesetz Thüringen nachgebildet.

Zu § 44 (Zweckbindung der Daten, Schutzrechte)

Zu Absatz 1

Hier werden die für die örtlichen Melderegister geltenden Zweckbindungsvorschriften auf das Bundesmelderegister übertragen. Darüber hinaus werden in Satz 4 nochmals

ausnahmefeste Zweckbindungen für „Wahldaten“ und die Steueridentifikationsnummer normiert.

Zu Absatz 2

Hier wird geregelt, dass die Schutzrechte des Betroffenen bestehen, soweit sie gegenüber der Registerbehörde geltend zu machen sind. Dies gilt für den Auskunftsanspruch; alle anderen Rechte sind gegenüber der jeweiligen lokalen Registerbehörde geltend zu machen. Dem steht auch § 40 Abs. 1 Nr. 3 nicht entgegen; danach können etwaige Sperren zwar eingetragen werden, dies setzt aber voraus, dass sie zuvor gegenüber der lokalen Meldebehörde erfolgreich geltend gemacht wurden; diese übermittelt sie an das Bundesmelderegister; dort werden sie eingetragen; diese Möglichkeit schafft § 40 Abs. 1 Nr. 3 mit der erforderlichen Speicherbefugnis.

Zu Absatz 3

Der Betroffene hat das Recht, die Richtigkeit seiner Daten zu bestreiten; diesen Umstand hat die Registerbehörde unverzüglich der Meldebehörde mitzuteilen, die ihrerseits alle weiteren Maßnahmen zu veranlassen hat.

Zu § 45 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach Überführung des Melderechts in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes sind die bisher ausschließlich landesrechtlichen Regelungen über Ordnungswidrigkeitstatbestände und ihre Bußgeldbewehrung bundesgesetzlich zu regeln. Die Vorschrift übernimmt nahezu wörtlich die bisher in den Landesmeldegesetzen enthaltenen Regelungen.

Die Vorschrift dient der Präzisierung und Konkretisierung der Ordnungswidrigkeitstatbestände. Insbesondere werden Verstöße gegen zahlreiche Melde- und Mitteilungspflichten im Einzelnen unter Angabe der jeweiligen Vorschrift aufgezählt. Damit wird gewährleistet, dass Verstöße gegen diese Verpflichtungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu § 46 (Regelungsbefugnisse der Länder)

Die Vorschrift enthält in Abs. 1 und 2 Öffnungsklauseln zugunsten der Länder und bestimmt in Abs. 3 die Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren, von denen die Länder nicht abweichen können.

Zu Absatz 1

Die Öffnungsklausel in Absatz 1 ist materiellrechtlicher Art. Sie entspricht weitgehend § 2 Abs. 3 MRRG und räumt den Ländern die Möglichkeit ein, zusätzlich zu den in § 3 genannten Daten weitere Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Damit soll landesspezifischen Besonderheiten Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 2

Die Öffnungsklausel zugunsten der Einrichtung zentraler Melderegister in den Ländern stellt u.a. sicher, dass die zum Teil bestehenden Landesregister weiter betrieben werden dürfen. Zudem haben die Länder ohne zentrale Strukturen das Recht, zentrale Registerstrukturen zu errichten.

Zu Absatz 3

Das besondere Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Regelungen im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 Satz 5 GG ergibt sich auf folgenden Erwägungen:

Zu § 19 Absätze 2 und 3

§ 19 regelt, wie der Meldepflichtige seine allgemeine Meldepflicht erfüllt. Anlass ist in der Regel ein Umzug oder eine Änderung des Status der von ihm bewohnten Wohnung (Hauptwohnung wird Nebenwohnung). Um auch in Fällen eines Umzugs in ein anderes Land die Richtigkeit der Melderegister sowohl am Wegzugsort als auch am Zuzugsort und die entsprechende Fortschreibung der Melderegister innerhalb möglichst kurzer Zeit zu gewährleisten, ist es erforderlich, das Verfahren einheitlich zu gestalten, wenn Daten zwischen den Meldebehörden des Wegzugs- und des Zuzugsortes übermittelt werden. Dies ist bei der Anmeldung mit dem sog. vorausgefüllten Meldeschein nach § 19 Absätze 2 und 3 der Fall. Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein von der Zuzugsmeldebehörde ausgefüllter papierener oder elektronischer Meldeschein mit den von der Wegzugsmeldebehörde (später von der Registerbehörde des Bundesmelderegisters) übermittelten Daten, der den Meldepflichtigen zur Verfügung gestellt wird. Die Bedeutung des vorausgefüllten Meldescheins besteht darin, dass bei seiner Verwendung die erneute Erhebung der bei der Wegzugsmeldebehörde (bzw. im Bundesmelderegister) bereits vorhandenen Daten durch die Zuzugsmeldebehörde weitgehend entfällt. Zudem werden durch dieses Verfahren der zeitliche Abstand zwischen Neuregistrierung bei der Zuzugsmeldebehörde und der endgültigen Erfassung des Wegzugs minimiert.

Zu § 29 Absätze 1 bis 3

Absätze 1 und 2 regeln die Übermittlung von Meldedaten zwischen den Meldebehörden nach der Anmeldung eines Meldepflichtigen oder bei einer

Fortschreibung der Meldedaten. Der Nachrichtenaustausch zwischen den Meldebehörden anlässlich eines Umzugs oder einer aus anderem Anlass verursachten Fortschreibung eines Melderegisters ist entscheidende Voraussetzung für das Funktionieren des Meldewesens und die korrekte Erfüllung meldebehördlicher Aufgaben. Da im Meldewesen verschiedene Einwohnermeldeverfahren eingesetzt werden, sind verbindliche Regelungen zum Verwaltungsverfahren erforderlich, weil anderenfalls nicht sichergestellt ist, dass der Datenaustausch zwischen den Meldebehörden reibungslos funktioniert.

Abs. 3 regelt die Übermittlung von Auskunftssperren durch die zuständige Meldebehörde an andere Meldebehörden, die in ihren Melderegistern einen Datensatz zu dem Betroffenen führen. Eine bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, um die Beachtung einer für den Betroffenen eingetragenen Auskunftssperre durch alle Meldebehörden sicher zu stellen.

Zu § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und 3, § 43 Satz 4

Die Registerbehörde kann ihre Aufgaben, andere Behörden und öffentliche Stellen bei der Erfüllung der ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben durch Übermittlung von Meldedaten zu unterstützen, nur dann korrekt erfüllen, wenn die im Bundesmelderegister gespeicherten Daten kongruent sind zu den in den örtlichen Melderegister gespeicherten Daten. Es kann mithin nicht in das Belieben der zuliefernden Meldebehörden gestellt werden, welche Daten zu welchem Zeitpunkt in welchem Verfahren an das Bundesmelderegister übermittelt werden. § 41 schreibt deshalb vor, dass die Meldebehörden der Registerbehörde die im Bundesmelderegister zu speichernden Daten tagesaktuell zu übermitteln haben. Dies hat ebenfalls für jede Fortschreibung von Meldedaten, für die Mitteilung der Tatsache der Löschung oder gesonderten Aufbewahrung und auch für den Ausnahmefall zu gelten, dass die Registerbehörde Fehler bei den von den örtlichen Meldebehörden angelieferten Daten feststellt und deshalb eine erneute Übermittlung der entsprechenden Daten anfordert.

Zu § 47 (Stadtstaatenklausel)

Die Befugnis, durch Landesgesetz ein einheitliches Melderegister zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden einzurichten, berücksichtigt den besonderen Verwaltungsaufbau in den Stadtstaaten und gewährleistet den Erhalt der in den Ländern Berlin und Hamburg geschaffenen Strukturen im Meldewesen mit jeweils einheitlich geführten Melderegistern für das gesamte Hoheitsgebiet.

Zu § 48 (Verordnungsermächtigungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 20 Abs. 1 MRRG. Geregelt werden können automatisierte Datenübermittlungen unter Beachtung der Zweckbindung. Absatz 1 ist Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung entsprechenden Rechtsverordnung.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Nummer 1 wird die Bundesregierung ermächtigt, Einzelheiten des automatisierten Abrufs von Meldedaten aus dem Bundesmelderegister in einer Rechtsverordnung zu regeln. Da als abrufberechtigte Stellen auch Landesbehörden in Betracht kommen, ist der Erlass der Rechtsverordnung an die Zustimmung des Bundesrats gebunden.

Nummer 2 ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Unterstützungsfunktion des Bundesmelderegisters bei der Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte durch die Meldebehörden zu regeln. Die Ermächtigung umfasst auch Regelungen zur Aufteilung der Gebühreneinnahmen in den Fällen, in denen die zuständige Meldebehörde zur Auskunftserteilung Daten aus dem Bundesmelderegister verwendet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Nummer 1 entspricht im Wesentlichen § 20 Abs. 2 MRRG. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit Inbetriebnahme in die Fortschreibung und Berichtigung der Melderegister sowie in das Verfahren des vorausgefüllten Meldescheins das Bundesmelderegister einbezogen wird.

Nummer 2 schafft eine Ermächtigungsnorm zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens der Datenübermittlungen durch die Meldebehörden an die Registerbehörde.

Nummer 3 entspricht bisherigen landesrechtlichen Regelungen. Die Ermächtigung des Bundesministeriums des Innern ergibt sich aus der Notwendigkeit, für die Muster der Meldescheine eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen, weil diese den Inhalt der Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden bei der Fortschreibung der Registerdaten abbilden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium des Innern, durch Rechtsverordnung die Erhebung von Auslagen der Registerbehörde bei Datenübermittlungen an andere Behörden und öffentliche Stellen vorzusehen und

dabei die Auslagenerstattung abweichend von § 10 Verwaltungskostengesetz zu regeln.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich § 20 Abs. 3 MRRG.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 des AZR-Gesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1, § 35 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Absatz 2 (§ 69 des Einkommensteuergesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1, § 30 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Absatz 3 (§ 52a Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1, § 35 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Absatz 4 (§ 71 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1, § 6 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Absatz 5 (§ 17 Abs. 1 Satz 4 des Bundeswahlgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1, § 35 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Absatz 6

a) (§ 38 Satz 4, § 43 Abs. 1 Satz 3, § 84 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1, § 35 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes.

b) (Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1) der Bundeswahlordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1, § 35 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Absatz 7

a) (§ 15 Abs. 9 der Europawahlordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

b) (§ 37 Abs. 1 Satz 3 und § 77 Abs. 2 Satz 2 der Europawahlordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1, § 35 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes.

c) (§ 17a Abs. 5a, § 17b Abs. 2 Satz 5 und § 87 Abs. 1 Satz 2 und 4 der Europawahlordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1, § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Bundesmeldegesetzes.

d) (Anlage 5 (zu § 19 Abs. 1) der Europawahlordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1, § 35 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Absatz 8 (§ 46 Abs. 2 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Absatz 9 (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1, § 18 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Absatz 10

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass das Bundesmelderegister im Verfahren des vorausgefüllten Meldescheins an die Stelle der Register der örtlichen Meldebehörden tritt.

Zu Absatz 11 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten / Außerkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und des Außerkrafttreten des Melderechtsrahmengesetzes.

Zu Absatz 1

Die unterschiedlichen Zeitpunkte für das Inkrafttreten des Gesetzes sind im Hinblick auf die erforderliche Vorbereitung und technische Umsetzung der jeweiligen Änderungen in den Bundesländern zwingend geboten.

Zu Absatz 2

Vgl. Begründung zu Absatz 1.